

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

„Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) (Reakkreditierung), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) (Reakkreditierung), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) (Reakkreditierung), „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) (Reakkreditierung)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung der Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) und „International Law and Business“ (LL.M.) am: 20. Mai 2008, durch: ZEVA, bis: 31. August 2013, verlängert bis: 30. September 2013

Vertragsschluss am: 31. Mai 2012

Eingang der Selbstdokumentation: 15. März 2013

Datum der Vor-Ort-Begehung: 25./26. Juni 2013

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Christoph Lüdecke

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 24. September 2013, 3. Dezember 2013, 30. September 2014, 31. März 2015

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Tanja Bredel**, Wirtschaftsjuristin (LL.B.), Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg
- **Prof. Dr. Ute Götzen**, OE-Leiterin Hochschulkooperationen der Volkswagen AG und Geschäftsführerin des Instituts für Arbeit und Personalmanagement des Volkswagen Konzerns
- **Prof. Dr. Gerhard Hube**, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Würzburg / Schweinfurt

- **Prof. Dr. Bernd Richter**, Wiesbaden Business School, Hochschule RheinMain
- **Prof. Dr. Niclas Schaper**, Lehrstuhl für Arbeits- und Organisationspsychologie, Fakultät für Kulturwissenschaften, Universität Paderborn
- **Prof. Dr. Christiane Siemes**, Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Fachhochschule Frankfurt am Main
- **Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen**, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Niederrhein
- **Prof. Dr. Beatrix Weber**, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Hof
- **Prof. Dr. Eginhard Werner**, Bereich Wirtschaft, Fachhochschule Bielefeld

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

Akkreditierungsbericht	1
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) (Reakkreditierung), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) (Reakkreditierung), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) (Reakkreditierung), „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) (Reakkreditierung).....	1
I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	1
II Ausgangslage	5
1 Kurzportrait der Hochschule.....	5
2 Einbettung der Studiengänge.....	5
3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung.....	6
III Darstellung und Bewertung	7
1 Ziele des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)	7
1.1 Übergeordnete Ziele	7
1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	7
2 Konzept des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.).....	8
2.1 Studiengangsaufbau.....	8
2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele.....	9
2.3 Lernkontext	11
2.4 Zugangsvoraussetzungen.....	11
2.5 Weiterentwicklung	12
3 Ziele des Studiengangs „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.).....	12
3.1 Übergeordnete Ziele	12
3.2 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	13
4 Konzept des Studiengangs „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.)	14
4.1 Studiengangsaufbau.....	14
4.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele.....	16
4.3 Lernkontext	17
4.4 Zugangsvoraussetzungen.....	18
4.5 Weiterentwicklung	18
5 Ziele des Studiengangs „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.)	19
5.1 Übergeordnete Ziele	19
5.2 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	20
5.3 Weiterentwicklung der Ziele	21
6 Konzept des Studiengangs „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.)	21
6.1 Studiengangsaufbau.....	21
6.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele.....	22
6.3 Lernkontext	23
6.4 Zugangsvoraussetzungen.....	23
7 Ziele des Studiengangs „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.).....	24
7.1 Übergeordnete Ziele	24
7.2 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	24
7.3 Weiterentwicklung der Ziele	25
8 Konzept des Studiengangs „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.).....	25
8.1 Studiengangsaufbau.....	25
8.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele.....	27
8.3 Lernkontext	28

	8.4	Zugangsvoraussetzungen.....	28
	8.5	Weiterentwicklung	29
9		Implementierung	29
	9.1	Ressourcen	29
	9.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation.....	30
	9.3	Prüfungssystem	31
	9.4	Transparenz und Dokumentation.....	33
	9.5	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	34
	9.6	Weiterentwicklung	34
10		Qualitätsmanagement.....	35
	10.1	Qualitätssicherung	35
	10.2	Weiterentwicklung und Fazit	39
11		Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23. Februar 2012.....	40
	11.1	Wirtschaftsrecht (LL.B.)	40
	11.2	Recht, Finanzmanagement und Steuern (LL.B.).....	41
	11.3	Recht, Personalmanagement und -psychologie (LL.B.)	42
	11.4	International Law and Business (LL.M., M.A. und M.Sc.).....	42
IV		Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN.....	43
	1	Akkreditierungsbeschluss am 24. September 2013.....	43

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Folgenden nur Ostfalia genannt) ist eine Hochschule für Technik, Sozial-, Rechts-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften in Niedersachsen und versteht sich als modernes, international ausgerichtetes Dienstleistungsunternehmen. Die vier Standorte der Hochschule sind – nach der Übernahme des Standorts Suderburg durch die Ostfalia zum 1. September 2009 und dem Umzug der Fakultät Soziale Arbeit von Braunschweig nach Wolfenbüttel zum WS 2010/2011 – in Salzgitter, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg angesiedelt.

Die Hochschule verfügt über zwölf Fakultäten: Elektrotechnik (Wolfenbüttel), Gesundheitswesen (Wolfsburg), Informatik (Wolfenbüttel), Maschinenbau (Wolfenbüttel), Fahrzeugtechnik (Wolfsburg), Recht (Wolfenbüttel), Soziale Arbeit (Wolfenbüttel), Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (Karl-Scharfenberg-Fakultät, Salzgitter), Versorgungstechnik (Wolfenbüttel), Wirtschaft (Wolfsburg), Bau-Wasser-Boden (Suderburg) sowie Handel und Soziale Arbeit (Suderburg).

Die Ostfalia hat ca. 11.000 Studierende, davon ca. 4.600 Studierende am größten Standort Wolfenbüttel, gefolgt von Wolfsburg mit 3.200 Studierenden und Salzgitter mit 2.200 Studierenden. Mit ca. 700 Studierenden ist Suderburg der kleinste Standort.

2 Einbettung der Studiengänge

Die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) und „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) sind an der Fakultät Recht (Brunswick European Law School) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften am Standort Wolfenbüttel angesiedelt. Die Bachelorstudiengänge sind auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern im Vollzeitstudium konzipiert, in denen 210 ECTS-Punkte erworben werden. Der Masterstudiengang „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) ist ein anwendungsorientierter Vollzeitstudiengang, der mit seinen Spezialisierungen konsekutiv auf die Bachelorstudiengänge der Fakultät aufbauen soll, sodass in drei Semestern 90 ECTS-Punkte vorgesehen sind.

Für die Bachelorstudiengänge sowie den Masterstudiengang „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) werden den Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zufolge 500 Euro Studiengebühren je Semester erhoben.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) und „International Law and Business“ (LL.M.) wurden im Jahr 2008 erstmalig durch die ZEvA begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Die Gutachterkommission empfiehlt der mangelnden Diversität in den Prüfungsformen entgegenzuwirken (zu viele Klausuren, besonders im Masterstudium).
- Die Gutachterkommission empfiehlt, noch eine/einen weitere/n hauptamtlich Lehrenden für den Bereich Steuern zu berufen.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)

1.1 Übergeordnete Ziele

Die Ostfalia sowie die Fakultät Recht wollen qualifizierte, verantwortungs- und selbstbewusste junge Menschen im Bereich Recht ausbilden. Fachwissen, Arbeitstechniken und soziale Kompetenz sollen miteinander verbunden werden. So stehen interdisziplinäre Lehrangebote, Praxis- und internationaler Bezug im Fokus der Lehre.

Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ werden pro Studienjahr insgesamt 96 Studienplätze angeboten, davon 55 im Wintersemester und 41 im Sommersemester. Die Bewerberzahlen übersteigen die Kapazitäten bei weitem. Zum Wintersemester 2012/2013 kamen 3,47 Bewerber auf einen Studienplatz. Auch wenn die Bewerberzahlen mit 323 im Wintersemester 2007 zu 191 im Wintersemester 2012 insgesamt rückläufig sind, werden die quantitativen Ziele damit voll erreicht.

Die Abbrecherquote liegt in der Fakultät insgesamt bei ca. 20%. Eine studiengangsspezifische Auswertung lag nicht vor.

1.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ soll die Studierenden mit einer Mischqualifikation aus wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Anteilen sowie guten Fremdsprachenkenntnissen ausstatten. So sollen die Studierenden befähigt werden, rechtliche und wirtschaftliche Probleme gleichermaßen zu erkennen, zu bearbeiten und zu lösen. Darüber hinaus sollen sie zu theoretisch-systematischem Denken unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden befähigt werden. Als Berufsfelder werden durch die Studiengangsverantwortlichen Bereiche in Wirtschaft, Verbänden und öffentlicher Verwaltung gesehen, in denen wirtschaftliche und rechtliche Aspekte verbunden werden.

Neben der fachlichen und wissenschaftlichen Qualifizierung sollen den Studierenden die ethischen, sozialen und ökologischen Implikationen ihres Handelns bewusst gemacht werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Studiums auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung adressiert und die Studierenden innerhalb und außerhalb des Hochschulkontextes mit ihren juristischen und betriebswirtschaftlichen Fertigkeiten auch zum gesellschaftlichen Engagement befähigt werden.

Der Praxisbezug im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ soll durch zwei Praktika und eine Vielzahl von praxiserfahrenen Lehrbeauftragten gesichert werden. Schlüsselqualifikationen zum Erwerb und Ausbau sozialer Kompetenzen finden sich im Modul W04.2 „Projektmanagement

und Kommunikationstraining“. Ein gesondertes Modul zu Arbeitstechniken wie etwa „Einführung in die juristische Methodenlehre“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ fehlt. In diesem Punkt entspricht der Studiengang Wirtschaftsrecht nicht den Hochschulzielen.

Die Absolventen finden überwiegend einen beruflichen Einstieg in der Wirtschaft. Die hierzu erforderlichen fachlichen Qualifikationen des Wirtschaftsrechts werden im Studiengang vermittelt. Unterrepräsentiert sind die Schlüsselqualifikationen und die im Berufsfeld des Unternehmensjuristen so überaus wichtigen mündlichen Ausdrucksformen. Die Lern- und Prüfungsformen orientieren sich mit wenigen Ausnahmen an der schriftlichen Prüfungsleistung der Klausur.

2 Konzept des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.)

2.1 Studiengangsaufbau

Der Studiengang ist als siebensemestriger Vollzeitstudiengang konzipiert. Er ist interdisziplinär angelegt und umfasst juristische und wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen sowie Schlüsselqualifikationen. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt bei den juristischen Inhalten.

In den ersten drei Semestern sind juristische Grundlagenveranstaltungen sowie wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen und Schlüsselqualifikationen vorgesehen. Hierauf aufbauend finden im vierten und sechsten Semester die Lehrveranstaltungen der beiden zur Wahl stehenden Vertiefungsrichtungen „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ und „Europäisches Wirtschaftsrecht“ statt. Außerdem ist im sechsten Semester zwischen zwei Wahlpflichtfächern zu wählen. Das fünfte und siebte Semester sind Praxissemester.

Im ersten Semester ist das Modul „Grundlagen Recht“ (11 ECTS-Punkte) vorgesehen. Im ersten und zweiten Semester sind die Module „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ (12 ECTS-Punkte), „Grundlagen Rechnungswesen“ (6 ECTS-Punkte), „Arbeit und Beschäftigung“ (9 ECTS-Punkte) und „Englische Rechts- und Wirtschaftssprache“ (5 ECTS-Punkte) zu belegen. Im zweiten und dritten Semester folgen die Module „Institutionen Recht und Ökonomie“ (9 ECTS-Punkte), „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ (11 ECTS-Punkte) und „Schuldrecht“ (6 ECTS-Punkte). Im dritten Semester sind die Module „Recht des Unternehmens“ (12 ECTS-Punkte) und „Nationale und Internationale Rechnungslegung“ (6 ECTS-Punkte) sowie im vierten Semester „Vertragsgestaltung und Sachenrecht“ (9 ECTS-Punkte) und „Consulting“ (9 ECTS-Punkte) vorgesehen. Das sechste Semester umfasst die Module „Verbraucher- und Kreditsicherungsrecht“ (8 ECTS-Punkte), „Verfahrensrecht“ (7 ECTS-Punkte) und ein Modul, das aus zwei Wahlpflichtfächern (6 ECTS-Punkte) zusammengesetzt ist.

Während die Vertiefung „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ aus den beiden Modulen „Geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht und E-Business“ im vierten sowie „Kartellrecht, Informationsrecht, Markenmanagement“ im sechsten Semester besteht, sind in der Vertiefung „Europäisches Wirtschaftsrecht“ die Module „Europäisches Wirtschaftsrecht I und II“ zu belegen. Die Vertiefungsmodule haben insgesamt einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Das Praxissemester im fünften Semester umfasst 30 ECTS-Punkte und das im siebten Semester vorgesehene Praxissemester 18 ECTS-Punkte. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium zur Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

Die Studiengangsziele können durch den Studienaufbau und -inhalt prinzipiell verwirklicht werden. In der Kombination sind die Module überwiegend stimmig auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut, wenn auch weiteres Optimierungspotential erkennbar ist. So sind Schlüsselqualifikationen in Form eigener Lehrveranstaltungen in dem Studienprogramm in zu geringem Umfang (2 SWS, abgesehen von Englisch) vertreten. Lehrinhalte und Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen jenseits der Englischausbildung sind daher in stärkerem Maße im Curriculum zu verankern.

Juristische Methoden z.B. in Form wissenschaftlicher Arbeitstechniken werden nicht in einem eigenen Modul vermittelt. Hingegen nimmt das öffentliche Wirtschaftsrecht mit insgesamt 8 SWS relativ großen Raum ein; die praktische Bedeutung des Baurechts (2 SWS) für Wirtschaftsjuristen dürfte jedoch begrenzt sein. Im Curriculum sollte daher ein stärkerer Fokus auf das Erlernen juristischer Methoden und das wissenschaftliche Arbeiten gelegt werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb zwei Praxissemester in dem Studiengang notwendig sein sollen. Ein zweites Praxissemester geht freilich zu Lasten theoretischer Inhalte, sodass insgesamt die Gewichtung der praktischen Anteile im Studiengang als zu hoch erscheint. Aus Sicht der Gutachter ist eines der Praxissemester zu streichen. Damit könnten auch unzureichend behandelte bzw. im Studienverlauf platzierte fachliche Lehrinhalte und die unzureichende Berücksichtigung von Schlüsselqualifikationen in das Studium integriert werden.

2.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ ist durchgängig modularisiert. Alle Module weisen die von den KMK-Strukturvorgaben vorgesehene Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten auf. Die Module des Studiengangs werden darüber hinaus durchgängig durch die jeweils den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen inhaltlich bestimmt und organisiert. Je Semester sollen 30 ECTS-Punkte erreicht werden, sodass die Studierenden zum erfolgreichen Studienabschluss 210 ECTS-Punkte erlangen. Je ECTS-Punkt sind 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand vorgesehen. Alle Module sind so konzipiert, dass sie nach höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Angabe der studentischen Arbeitsbelastung erscheint aus Gutachtersicht plausibel.

Die Strukturierung des Studiengangs ist teilweise nicht überzeugend. So stellt die Platzierung von Wirtschaftsstrafrecht im ersten Studiensemester sowohl für Lehrende als auch für Studierende eine Herausforderung dar. Nicht ganz passend ist es auch, Wirtschaftsstrafrecht unter die Modulbezeichnung „Grundlagen Recht“ zu fassen. Aus Sicht der Gutachter sollten daher Inhalte zum Wirtschaftsstrafrecht nicht vor dem vierten Semester im Curriculum verankert werden.

Weiterhin nicht unproblematisch ist, dass das Arbeitsrecht und das allgemeine Schuldrecht im zweiten Semester parallel zueinander vermittelt werden. Im dritten Semester gilt dies entsprechend für „Schuldrecht BT“ und das Modul „Recht des Unternehmens“. Insoweit scheint sich auszuwirken, dass das 5. Semester nicht als Theoriesemester zur Verfügung steht.

Es ist festzustellen, dass ein Teil der Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ ebenso in den beiden anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät angeboten werden. Auch wenn dies aus planungsökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint, sollten stärker die Zielrichtung und das Profil des jeweiligen Studiengangs sowie die Positionierung der jeweiligen Lehrveranstaltung im Studienverlauf berücksichtigt werden.

Die überwiegende Anzahl der Module schließt nicht mit einer Prüfung, sondern mit Teilprüfungsleistungen ab, so dass die Prüfungsdichte hoch ist. Die Module sind oftmals thematisch recht weit gefasst, mit der Folge, dass eine einheitliche Modulprüfung nicht leicht zu verwirklichen ist. Es ist somit nicht ersichtlich, dass das Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird. Es liegt somit eine deutliche Abweichung von der Regel einer Prüfung pro Modul vor, was studienorganisatorisch weder wünschenswert noch zulässig ist. Die Anzahl der Teilprüfungen ist daher deutlich zu reduzieren.

Das Studienprogramm beinhaltet neben fachlichen auch überfachliche Aspekte. Das Studienprogramm umfasst beispielsweise eine Lehrveranstaltung „Projektmanagement und Kommunikationstraining“ (2 SWS). Davon abgesehen, werden Schlüsselqualifikationen im Kontext mit fachlichen Inhalten und Prüfungsformen (Referate und Hausarbeiten) sowie durch die Praxissemester vermittelt. Ein eigenes Modul, in dem wissenschaftliches Arbeiten gelehrt wird, ist nicht vorhanden. Insgesamt sollte die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich wissenschaftlichen Arbeitens durch Aufnahme von speziellen Lehrveranstaltungen hierzu ausgebaut werden.

Von den oben angesprochenen Ausnahmen abgesehen orientiert sich der Studiengang angemessen am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und setzt die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz angemessen um.

2.3 Lernkontext

Im Studiengang finden die meisten Lehrveranstaltungen in Form seminaristischer Vorlesungen statt. Außerdem gibt es Vorlesungen mit Übungen sowie Lehrgespräche. Zum Teil wird die Wissensvermittlung durch Bereitstellung von Skripten und Tutorien begleitet. Diese didaktischen Mittel und Methoden erscheinen zur Erreichung der angestrebten Qualifikationsziele angemessen. Im Studienablauf sind zwei Praxissemester vorgesehen.

Die beiden Praxissemester sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. Auf das erste Praxissemester (5. Semester) entfallen 30 ECTS-Punkte, auf das zweite (7. Semester) 18 ECTS-Punkte.

2.4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). So eröffnen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einschlägige berufliche Vorbildungen nach § 18 Abs. 4 NHG den Zugang zu den Bachelorstudiengängen.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, sodass ein Auswahlverfahren entsprechend der hochschulweiten „Ordnung über das Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ vom 26. 9. 2012 und der niedersächsischen Hochschulvergabeverordnung durchgeführt wird. Nach einem Abzug der Vorabquoten der Studienplätze für Härtefälle, ausländische und staatenlose Bewerber, Zweitstudienbewerber und für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikationen werden die verbliebenen Plätze zu 40% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 60% nach der besondere Eignung für den Studiengang aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und aufgrund besonderer studienrelevanter Leistungen vergeben. Die Auswahlverfahrensordnung sieht vor, dass zur Feststellung der „besonderen Eignung“ für die grundständigen Studiengänge der Fakultät Recht eine mit mindestens „gut“ abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie einschlägige und mit mindestens „gut“ benotete Leistungskurse in „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling, Deutsch, Englisch, Mathematik, Rechtskunde und Wirtschaftslehre“ herangezogen werden.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren sind angemessen und sprechen eine geeignete Zielgruppe an.

In § 6 der Prüfungsordnung sind Regelungen über die Anerkennung von anderen Hochschulen erbrachten Leistungen festgelegt. Anders als zur Umsetzung der Lissabon-Konvention notwendig, ist in der Prüfungsordnung jedoch unterblieben, die Anerkennung als Regelfall und eine

Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung festzuschreiben. Die Prüfungsordnung ist daher an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

2.5 Weiterentwicklung

Das Studiengangskonzept wurde seit der vorangegangenen Akkreditierung in einigen Punkten verändert. Ein vollwertiges zweites Praxissemester wurde eingeführt, die Dauer des bereits vorhandenen Praxissemesters wurde von 9 auf 14 Wochen verlängert. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen in den beiden Vertiefungsrichtungen wurde von 6 auf 8 erhöht. Dass bei diesen Maßnahmen Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements berücksichtigt wurden, ist nicht ersichtlich. Die Einführung eines zweiten Praxissemesters ist für die Gutachter nicht nachvollziehbar.

Die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung, der mangelnden Diversität in den Prüfungsformen entgegenzuwirken, wurde jedenfalls bei der Konzeption des „Regelprogramms“ nicht berücksichtigt. Inwieweit dieser Empfehlung aufgrund von § 17 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung entsprochen wird, kann nicht abschließend beurteilt werden. Zudem bestehen erhebliche Bedenken gegen das Verfahren i. S. d. § 17 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung.

Der Empfehlung, einen weiteren hauptamtlich Lehrenden für den Bereich Steuern zu berufen, wurde durch dessen Berufung im Jahre 2011 entsprochen.

3 Ziele des Studiengangs „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.)

3.1 Übergeordnete Ziele

„Oberstes Ziel der Hochschule Ostfalia ist die exzellente Vorbereitung der Studierenden auf das spätere Tätigkeitsfeld im jeweils gewählten Studienbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Ostfalia stets engagiert, die Lehrqualität kontinuierlich zu verbessern und die Internationalisierung sowie auch die Weiterbildungsangebote auszubauen“. Der Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ ist einer von drei Bachelorstudiengängen, die mit jeweiliger Schwerpunktbildung und inhaltlicher Abweichung von etwa 30 Prozent ein jeweils eigenständiges Studienangebot bilden.

Der Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ soll neben einer soliden wirtschaftsrechtlichen Ausbildung vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Finanzmanagement und Steuern vermitteln.

Die Aufnahmezahl von 99 Studierenden pro Jahr liegt im durchschnittlichen Bereich. Schwer nachvollziehbar ist die Differenzierung in 59 Aufnahmen zum Wintersemester und 40 Aufnahmen zum Sommersemester. Dies erscheint willkürlich. Die gerade im wirtschaftsrechtlichen und kaufmännischen Studienbereich zu beobachtende hohe Schwundquote bei den Studierenden

durch Wechsel, Abbruch oder andere persönliche Orientierung spricht durchaus für eine deutliche Anhebung der Zulassungszahlen. Dies wird durch die dokumentierten Absolventenzahlen von 9 bzw. 12 belegt, auch wenn bei einem ersten Durchlauf eines Studienprogramms die Absolventenzahlen durch länger Studierende noch nicht repräsentativ sind.

3.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Die für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ neben der grundsätzlichen wirtschaftsrechtlichen Ausrichtung benannten Schwerpunktbereiche Finanzmanagement und Steuern entsprechen den heutigen Anforderungen der Wirtschaft an Absolventen mit ausgeprägten kaufmännischen Kenntnissen. Die Absolventen sollen befähigt werden, rechtliche und finanzwirtschaftliche Probleme schnell und präzise zu erkennen, die relevanten Fragen zu stellen, verschiedene Wege zur Problemlösung zu entwickeln und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie schließlich die gewählte Lösungsalternativen erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die wirtschaftsjuristische Ausbildung mit finanz- und steuerrechtlichem Schwerpunkt zielt insbesondere darauf, Entscheidungen unter sachgerechter Auswahl rechtlicher Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und unter strikter Beachtung rechtlicher Schranken in diesen fachlichen Bereichen vorzustrukturieren, so dass sie optimal umgesetzt werden können.

Die Kombination der vielfältigen Lehrinhalte aus dem betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen, finanzrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich ist in Bezug auf die aufeinander aufbauenden und sich ergänzenden Fachlichkeiten und die jeweilige Spezialisierung gezielt zu hinterfragen. Die gewollte Ausrichtung muss sich noch in der berufsfeldorientierten Umsetzung bewähren. Der Hinweis auf die nur spärliche Beteiligung von Absolventen an diesbezüglichen Umfragen liefert jedenfalls noch keine belastbaren Informationen.

Die Abschlussbezeichnung LL.B ist auf Grund der deutlichen Ausprägung der Rechtsanteile nach den einschlägigen Vorgaben zutreffend. Auch wenn die Bezeichnung eines Studiengangs vorrangig Angelegenheit der Hochschule ist, sind dennoch den eigenen Qualifikationsvorgaben folgend profilbildende Lehrveranstaltungen mit stärkerer Konzentration auf den zentralen Bereich Recht und Finanzmanagement sowie Steuern notwendig und zu verstärken. Zugleich sollten ausreichend Möglichkeiten zur Kombination dieser zentralen Studiengangselemente gegeben sein. Auf diese Weise könnte die Konsistenz von Zielsetzung, Konzept und Umsetzung des Programms eindeutig verbessert werden.

Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden die Studierenden auch für die ethischen, sozialen und ökologischen Implikationen ihres Handelns sensibilisiert, sodass auch ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert und sie zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden.

4 Konzept des Studiengangs „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.)

4.1 Studiengangsaufbau

Der vorliegende Bachelorstudiengang ist als Vollzeitstudiengang innerhalb einer Regelstudienzeit von sieben Semestern konzipiert. 75 % des erforderlichen Zeiteinsatzes erfolgt im Rahmen eines Selbststudiums, während der Anteil der Präsenzzeit für das gesamte Studienprogramm ein Viertel des notwendigen Arbeitsaufwands ausmacht.

Im ersten Semester ist das Modul „Grundlagen Recht“ (8 ECTS-Punkte) sowie im ersten und zweiten Semester die Module „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ (9 ECTS-Punkte), „Öffentliches Recht“ (11 ECTS-Punkte), „Grundlagen Rechnungswesen“ (9 ECTS-Punkte), „Allgemeine Grundlagen“ (8 ECTS-Punkte) und „Grundlagen des Steuerrechts“ (6 ECTS-Punkte) zu belegen. Im zweiten und dritten Semester folgen die Module „Schuldrecht“ (6 ECTS-Punkte), und „Grundzüge des Finanzdienstleistungssektors“ (11 ECTS-Punkte). Im dritten Semester sind die Module „Recht des Unternehmens“ (6 ECTS-Punkte) und „Abgabenordnung und Steuerstrafrecht“ (6 ECTS-Punkte) sowie im dritten und vierten Semester „Versicherungsrecht“ (6 ECTS-Punkte), „Nationale und Internationale Rechnungslegung“ (9 ECTS-Punkte) und „Volkswirtschaftslehre“ (6 ECTS-Punkte) vorgesehen. Zudem beinhaltet das vierte Semester auch die Module „Sachenrecht“ (5 ECTS-Punkte) und „Unternehmenssteuerrecht“ (6 ECTS-Punkte). Im vierten und sechsten Semester schließen die Module „Controlling und Compliance“ (9 ECTS-Punkte) und „Besonderes Unternehmensrecht“ (9 ECTS-Punkte) an. Das sechste Semester umfasst die Module „Besonderes Steuerrecht“ (6 ECTS-Punkte), „Investition und Finanzierung“ (6 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtmodul aus drei Wahlpflichtfächern (8 ECTS-Punkte). Das Praxissemester im fünften Semester umfasst 30 ECTS-Punkte und das im siebten Semester vorgesehene Praxissemester 18 ECTS-Punkte. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium zur Bachelorarbeit mit zusammen 12 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Das Curriculum gliedert sich in drei Teilcurricula: Bereiche der Rechtswissenschaften, Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften und zudem die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Dieser Zielsetzung folgend sollen alle Teilcurricula nach Behandlung der allgemeinen wirtschaftsrechtlichen Grundlagen speziell auf den Finanzdienstleistungsbereich und das Steuerrecht zugeschnitten sein. Dies ist nur bedingt der Fall, wenn man den Umfang der Lehranteile gerade in den spezialisierten Bereichen Finanzmanagement und Steuern analysiert. Die Studieninhalte erscheinen in der gemeinsamen Ausrichtung auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen und Steuerrecht ein wenig lückenhaft und vor allen Dingen nicht in der nötigen Konsistenz aufeinander abgestimmt. Insbesondere in der inhaltlichen Logik und der zeitlichen Abfolge besteht Verbesserungsbedarf. Beispielhaft kann dies an der zu frühen Vermittlung der öffentlich-rechtlichen Lehrinhalte (Modul F 03) vor den zivilrechtlichen Lehrinhalten Handelsrecht/Gesellschaftsrecht (Modul F 09) und Sachenrecht (Modul F 14) sowie

steuerstrafrechtlicher Sachinhalte (Modul F 10.2) teilweise ohne rechtsrelevante Vorkenntnisse dokumentiert werden. Die spezifische Ausrichtung der Module im Bereich der fachlichen Schwerpunkte Finanzmanagement und Steuern ist ebenfalls verbesserungsbedürftig. Die unzureichende Spezialisierung scheint dem erkennbaren Baukastenprinzip einer größeren Anzahl von identischen Lehrveranstaltungen geschuldet zu sein, die mit inhaltlich gleicher Bezeichnung und lediglich anderer Modulnummer in den Curricula der beiden Bachelorstudiengänge „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ und „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ erscheinen.

Im Hinblick auf weitere Verbesserungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs könnte ferner auch an kombinierte Fallstudien gedacht werden. Solche Fallstudien könnten die vernetzten und ineinandergreifenden Entscheidungsprozesse in der Wirtschaft beispielhaft aufzeigen. Auf diese Weise könnten fachübergreifende Kernfragen der Finanzwirtschaft (z. B. im Hinblick auf die Investor Relations, die Finanzmathematik etc.) mit wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen (z. B. Schneeballsysteme etc.) in Beziehung gesetzt und analysiert werden. Gerade eine Profilschärfung der Modulvarianten erscheint zielführend und notwendig. Damit könnten die finanzwirtschaftlichen und steuerrechtlichen Kompetenzbereiche der Absolventen sachgerechter in der Ausbildung abgedeckt werden. Insoweit könnte eine interne Kommission die so geforderte Profilierung koordinieren und nachhalten.

Der modulare Studienaufbau ist sehr weit gefächert in Einzelbereiche des Rechts sowie des Finanzmanagements und steuerlicher Einzelfragen. Dieser modulare Aufbau und seine Folgerichtigkeit in der zeitlichen Abfolge (gem. Curriculum) könnten verbessert werden. Sicherlich würde auch eine Vernetzung der vorgenannten Einzelbereiche in themenübergreifende Sachfragen mit einer Ausrichtung auf die Kernbereiche der Finanzwirtschaft sowie mit klaren rechtlichen Bezügen die Erreichung der Qualifikationsziele fördern. Vor diesem Hintergrund ist der Aufbau des Studiengangs hinsichtlich der Umsetzung der angestrebten Studiengangsziele nicht als vollumfänglich stimmig zu bewerten. Die neben Recht als additive Bezeichnungen in den Studiengang aufgenommenen Begriffe Finanzmanagement und Steuern würden zudem erfordern, dass diese in der Bezeichnung des Studiengangs verankerten Begriffe sich auch in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs zufriedenstellend wiederfinden und abbilden.

Die Einrichtung eines weiteren vollen Praxissemesters verkürzt die hochschulische Vermittlung von Lehrinhalten und damit die akademische Qualifizierung. Diese Verkürzung der Lehre auf lediglich fünf Semester im Rahmen eines 7-semesterigen Bachelorstudienganges ist nicht akzeptabel. Vielmehr könnte zu Gunsten der spezifischen Profilbildung die Möglichkeit eines Studiensemesters mit 22 Semesterwochenstunden zur erwünschten und erforderlichen Schwerpunktbildung auf die Bereiche Finanzmanagement und Steuern in der Lehre dieses wirtschaftsrechtlich geprägten Studienganges erfolgen.

Als mögliches Tätigkeitsfeld wird im zweiten Praxissemester insbesondere der Finanzdienstleistungsbereich gesehen. Neben dem Kennenlernen des Tagesgeschäfts in diesem Bereich soll vornehmlich die Bearbeitung finanzwirtschaftlicher bzw. finanzrechtlicher Fragestellungen im Rahmen einer Bachelorarbeit im Vordergrund stehen. Hier ist gleichermaßen an Tätigkeiten in den Bereichen des Steuerrechts, des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Börsen- und Kapitalmarktrechts, des Regulierungsrechts, des Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrechts, der nationalen und internationalen Rechnungslegung, des Controlling sowie der Investition und Finanzierung zu denken (vgl. Anlage 1 zu Teil II der Studienordnung und die Praxissemesterordnung II Nr. 3 sowie die Modulbeschreibung zum zweiten Praxissemester, die auf diese Inhalte nicht ausführlich eingeht). Diese definierten berufsbezogenen Zielsetzungen des Studiums scheinen jedoch im Hinblick auf zentrale Fragestellungen der Finanzwirtschaft mit rechtlichem Bezug sowie im Steuerrecht im Kontext des Curriculums unterrepräsentiert zu sein. Damit einher könnte die Gefahr einer unzureichenden Profilbildung gehen, weil curricular eine Vielzahl unterschiedlicher Themenbereiche unterrichtet wird, die nicht zielgerichtet im Einklang mit den Qualifikationszielen des Studiengangs stehen.

Diese Einschätzung wird tendenziell auch durch die „Profillinie“ bestätigt, in der dem Studienaufbau keine Bestnoten zuerkannt wurden. Bemängelt wurde ferner die zeitliche Koordination neben Verzögerungen durch organisatorische Angebotsdefizite bei Pflichtveranstaltungen. Vielleicht erklärt sich auch so der wahrgenommene Unmut der Studierenden bei zusammengelegten Veranstaltungen, wie es im Fall der „Jahresabschlussanalyse“ mit „Jahresabschlussanalyse Finanzdienstleistung“, „handelsrechtliche und steuerrechtliche Bilanzierung“ sowie „IFRS (Rechnungslegung)“ bereits vorgekommen ist.

Neben der Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen in den angrenzenden und verbindenden Disziplinen erlangen die Studierenden angemessene fachliche und methodische Kompetenzen. Allerdings sind Studieninhalte zu Schlüsselkompetenzen, die über die Fachsprachenausbildung hinausgeht, aus Sicht der Gutachter nicht deutlich genug erkennbar und müssen künftig in stärkerem Maße im Curriculum verankert werden.

4.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ ist durchgängig modularisiert. Alle Module weisen die von den KMK-Strukturvorgaben vorgesehene Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten auf. Die Module des Studiengangs werden darüber hinaus durchgängig durch die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen inhaltlich bestimmt und organisiert. Je Semester sollen 30 ECTS-Punkte erreicht werden, sodass die Studierenden zum erfolgreichen Studienabschluss 210 ECTS-Punkte erlangen. Je ECTS-Punkt sind 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand vorgesehen. Alle Module sind so konzipiert, dass sie nach höchstens zwei

Semestern abgeschlossen werden können. Die Angaben zur Arbeitsbelastung der Studierenden erscheinen aus Gutachtersicht plausibel.

Nur wenige Module schließen mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung ab. Die überwiegende Zahl der Module besitzt zwei oder mehr Teilprüfungen, sodass die Prüfungsbelastung als hoch beschrieben werden kann. Auch für diesen Studiengang ist das Modularisierungskonzept im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend zu überarbeiten, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.

Alarmierend ist die in der Selbstdokumentation dokumentierte Überschreitung der Regelstudienzeit von 7 um durchschnittlich 2 bzw. 4 Semester. Die ausgewiesene Studiendauer wurde in diesen Referenzsemestern WS 2010/11 und Sommersemester 2011 um 28 % bzw. 57 % überschritten. Ob es sich hierbei um Einzelfälle im Rahmen der Anlaufphase des Studienganges oder um einen vorübergehenden Trend handelt, wäre konkret durch entsprechende Ursachenforschung zu verifizieren. Danach wären entsprechende Maßnahmen zur weitgehenden Einhaltung der Regelstudienzeit zu ergreifen. Mangels genauer Analysen kann hier nur spekuliert werden, ob es an der fehlenden Möglichkeit zur schnellen Wiederholung von Prüfungsfehlversuchen, mangelnder zeitlicher Koordination von Lehrveranstaltungen, hohe zeitliche Inanspruchnahme durch Teilzeiterwerbstätigkeit bei Studierenden mit Finanzierungsproblemen oder eventuell an zu hohen Leistungsanforderungen liegt. In Bezug auf die Frage der Studierbarkeit sind diese Aspekte zur Senkung der durchschnittlichen Studiendauer konsequent zu analysieren, wenn sich auch über die Abschlussemester nach dem SS 2011 hinaus diese gravierenden Überschreitungen der Studiendauer fortsetzen sollten.

Von diesen Kritikpunkten abgesehen orientiert sich der Studiengang angemessen am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und setzt die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz angemessen um.

4.3 Lernkontext

Die überwiegende Lehrform ist die Vorlesung in seminaristischer Form sowie Übungen. In den Lehrveranstaltungen werden verschiedenste didaktische Methoden situationsangemessen umgesetzt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden alle gängigen didaktischen Mittel und Methoden eingesetzt, um die Studierenden mit berufsadäquaten Handlungskompetenzen in ihrem Fachgebiet auszustatten, so dass insoweit kein Handlungs- bzw. Empfehlungsbedarf festzustellen ist.

Die im fünften und siebten Semester vorgesehenen Praxisanteile sind mit angemessenen ECTS-Punkten versehen.

4.4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. So eröffnen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einschlägige berufliche Vorbildungen nach § 18 Abs. 4 NHG den Zugang zu den Bachelorstudiengängen.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, sodass ein Auswahlverfahren entsprechend der hochschulweiten Auswahlverfahrensordnung und der niedersächsischen Hochschulvergabeordnung durchgeführt wird. Nach einem Abzug der Vorabquoten der Studienplätze für Härtefälle, ausländische und staatenlose Bewerber, Zweitstudienbewerber und für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikationen werden die verbliebenen Plätze zu 40% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 60% nach der besondere Eignung für den Studiengang aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und aufgrund besonderer studienrelevanter Leistungen vergeben. Die Auswahlverfahrensordnung sieht vor, dass zur Feststellung der „besonderen Eignung“ für die grundständigen Studiengänge der Fakultät Recht eine mit mindestens „gut“ abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie einschlägige und mit mindestens „gut“ benotete Leistungskurse in „Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling, Deutsch, Englisch, Mathematik, Rechtskunde und Wirtschaftslehre“ herangezogen werden.

Aus Sicht der Gutachter erscheinen die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren angemessen. Allerdings könnte gerade die finanzwirtschaftlich motivierte Zielgruppe stärker in den Fokus der Report-Berichtserstattung bzw. Außendarstellung gerückt werden.

4.5 Weiterentwicklung

Auch wenn im Vorfeld die Gutachtergruppe die Art und Struktur des vorliegenden Studienganges als sinnvoll und KMK-konform erachtete, ist insbesondere im Hinblick auf die Einbindung von Steuerrechtsfragen und Finanzierungsthemen Nachbesserungsbedarf festzustellen. Dieser sollte sich in einer stärkeren Konzentration auf die Themeninhalte Finanzwirtschaft und Steuern manifestieren. So könnten klarere Kompetenzbereiche abgebildet werden, die auch eine stärkere Berufsfeldorientierung des Studienganges begründen könnten.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung wurden durch Besetzung einer Professur für „Steuern“ teilweise umgesetzt. Dies sollte zur gezielten Ausbildung dieses Schwerpunktes Steuern genutzt werden. Sowohl der Bereich Finanzmanagement als auch der Bereich Steuern sind trotz der für den Studiengang gewählten Bezeichnung Recht, Finanzmanagement und Steuern curricular nicht in der erwarteten inhaltlichen Form als Spezialisierung im entsprechenden Umfang abgebildet. Dies könnte problemlos durch die Ersetzung des zweiten Praxissemesters zu Gunsten des Ausbaus der Lehre in gerade diesen fachlichen Schwerpunkten erfolgen. Die

Studiengangsverantwortlichen sollten überlegen, ob sie dauerhaft an der eher namentlich als inhaltlich geprägten Spezialisierung eines jeweils eigenen Bachelorstudienganges („Wirtschaftsrecht“, „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ sowie „Recht, Personalmanagement und -psychologie“) festhalten wollen. Alternativ wäre an einen einheitlichen Studiengang mit gezielten Schwerpunktbildungen zu denken. Dies kann lediglich als Anregung verstanden werden, da es nicht Aufgabe der Gutachtergruppe ist, alternative Studienangebote zu entwickeln. Dennoch erscheint dieser Weg in Bezug auf den hierauf aufbauenden Masterstudiengang überlegenswert zu sein. Man sollte gegebenenfalls Überlegungen anstellen, die ohnehin durch einen hohen Schwund geprägte Studierendenzahl in einem großvolumigen grundständigen Studiengang mit Wahlfachmöglichkeiten zu konzentrieren. Im akademisch höher qualifizierten Masterbereich könnte man dann wesentlich gezielter auf die unterschiedlichen Abschlüsse und gezielten fachlichen Ausprägungen hinarbeiten.

5 Ziele des Studiengangs „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.)

5.1 Übergeordnete Ziele

Der Bachelorstudiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ wird seit dem Sommersemester 2008 an der Fakultät Recht angeboten. Dort ist er organisatorisch an das „Institut für Personalmanagement und Recht“ angebunden. Das interdisziplinär zusammengesetzte Institut vereint die Bereiche des Arbeits- und Sozialrechts, des Personalmanagements sowie der Wirtschaftspsychologie.

Für den Studiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ sind 99 Studienplätze, davon 50 Plätze im Wintersemester und 49 Plätze im Sommersemester, vorgesehen. Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Zum Wintersemester 2012/13 bewarben sich mit insgesamt 507 Studieninteressierten mehr als 10 Personen je Studienplatz. Während der Anteil von Frauen und Männern in den anderen Bachelorstudiengängen nahezu ausgeglichen ist, ist der Studiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ mit einem Anteil von etwa 78% bei Frauen außerordentlich beliebt.

Aus Sicht der Gutachter passt der Studiengang nur zum Teil in die Gesamtstrategie des Fachbereichs, da mit Personalmanagement und Personalpsychologie der genuine Kompetenzbereich des Rechts überschritten wird. So wird Personalmanagement und Psychologie auch lediglich von jeweils einer Person in der Fakultät vertreten. Beide Kompetenzbereiche sind damit von der Kernkompetenz der Fakultät separiert.

5.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang soll rechts- und wirtschaftswissenschaftliche sowie wirtschaftspsychologische Inhalte integrativ verzahnen. Damit soll ein an der Wirtschaftspraxis orientierter Kenntnis- und Wissensstand vermittelt werden. Einerseits soll das notwendige Grundwissen im Bereich des Rechts mit dem Schwerpunkt auf dem Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht sowie im Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit einem Schwerpunkt im Personalmanagement und andererseits Kenntnisse der Wirtschaftspsychologie mit dem Schwerpunkt der Personalpsychologie erlangt werden. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und durch Verknüpfung der einzelnen Bereiche eine praxisrelevante Problemlösungskompetenz zur Analyse und Lösung von beruflichen Aufgabenstellungen im Bereich Personal zu erlangen.

Daneben soll im Studiengang die Kommunikationsfähigkeit als essentielles Handwerkszeug im Personal- und Changemanagement gefördert werden. Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden die Studierenden auch für die ethischen, sozialen und ökologischen Implikationen ihres Handelns sensibilisiert, sodass auch ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert und sie zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden.

Als Tätigkeitsfelder zielt der Studiengang auf Personalabteilungen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen, in der Arbeitnehmer-Überlassungswirtschaft, in Personalberatungsunternehmen und in den personalbezogenen Beratungsabteilungen großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Als besonders positiv wird seitens der Hochschule die berufsfeldorientierte Verknüpfung der Fertigkeiten aus Recht, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspsychologie hervorgehoben, die bisher von keiner anderen Hochschule in dieser Form angeboten wird.

Auch wenn der Schwerpunkt des Studiums im Bereich des Rechts anzusiedeln ist, erhebt sich die Frage, in welchen Bereichen der spätere Absolvent kompetent einsetzbar ist, dies wird weder aus der Beschreibung der Qualifikationsziele im Rahmen der Selbstdokumentation noch der Studienordnung hinreichend klar. Die Vielzahl der im Studium angesprochenen Themen münden ebenfalls nicht ausreichend in eine für einen Absolventen klar definierte Berufsrichtung, die auch für den späteren Arbeitgeber erkennbar wäre. Daher sollte deutlicher gemacht werden, für welche spezifischen Aufgabenstellungen in der Praxis das Studium qualifizieren soll. So könnten die im Studiengang adressierten Kompetenzfelder insoweit differenziert und fokussiert werden, dass sie trotzdem mit den an der Fakultät zur Verfügung stehenden Ressourcen abgedeckt werden können.

5.3 Weiterentwicklung der Ziele

Die Gutachter vermissen die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung weitgehend. Von den Gutachtern der Erstakkreditierung wurde insbesondere empfohlen, die Passung von Studieninhalten und Studiengangsbezeichnung deutlich besser zu gewährleisten. Diese Empfehlung blieb völlig unbeachtet, obwohl dieser Aspekt deutlich in der Begutachtung herausgearbeitet wurde.

6 Konzept des Studiengangs „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.)

6.1 Studiengangsaufbau

Der Bachelorstudiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ ist als ein Vollzeitstudiengang mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten über sieben Semester konzipiert. Das Curriculum verbindet die Bereiche der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspsychologie und Schlüsselqualifikationen.

Im ersten Semester ist das Modul „Grundlagen Recht“ (8 ECTS-Punkte) sowie im ersten und zweiten Semester die Module „Öffentliches und Sozialrecht“ (8 ECTS-Punkte), „Grundlagen Betriebswirtschaftslehre“ (8 ECTS-Punkte), „Grundlagen Rechnungswesen“ (9 ECTS-Punkte), „Grundlagen der Wirtschaftspsychologie“ (8 ECTS-Punkte) und „Grundlagen im Arbeitsverhältnis“ (8 ECTS-Punkte) zu belegen. Im zweiten und dritten Semester folgen die Module „Schuldrecht“ (6 ECTS-Punkte), „Schlüsselqualifikationen und Englische Rechts- und Wirtschaftssprache“ (8 ECTS-Punkte) sowie „Arbeitsmarktökonomie und Personalmanagement“ (10 ECTS-Punkte). Im dritten Semester sind die Module „Personalauswahl und -entwicklung“ (9 ECTS-Punkte) und „Recht des Unternehmens“ (6 ECTS-Punkte) sowie im dritten und vierten Semester „Compensation & Benefits und Personalplanung“ (9 ECTS-Punkte) vorgesehen. Zudem beinhaltet das vierte Semester auch die Module „Sachenrecht“ (5 ECTS-Punkte), „Herausforderungen der Wirtschaftspsychologie“ (5 ECTS-Punkte), „Arbeitsschutz und kollektives Arbeitsrecht“ (9 ECTS-Punkte) und „Spezielles Individualarbeitsrecht und Kündigungsschutz“ (6 ECTS-Punkte). Das sechste Semester umfasst die Module „Spezielles Arbeitsrecht“ (8 ECTS-Punkte), „Arbeitsgerichtsverfahren und Recht der Entgeltzahlung“ (6 ECTS-Punkte), „Strategische Herausforderungen des Personalmanagements“ (8 ECTS-Punkte) und ein Modul aus zwei Wahlpflichtfächern (6 ECTS-Punkte). Das Praxissemester im fünften Semester umfasst 30 ECTS-Punkte und das im siebten Semester vorgesehene Praxissemester 18 ECTS-Punkte. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium zur Bachelorarbeit mit zusammen 12 ECTS-Punkten abgeschlossen.

Ein Teil der Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs wird mit identischem Titel auch in den anderen Bachelorstudiengängen angeboten. Auch für diesen Studiengang sollte daher die Zielrichtung und das Profil sowie die Positionierung der Module im Studienverlauf bei der Modulgestaltung spezifischer berücksichtigt werden.

Mit der Überarbeitung des Curriculums wurde auch in diesem Studiengang die bisherige 9-wöchige Praxisphase zu einem vollwertigen Praxissemester ausgedehnt. Aus Sicht der Gutachter verschiebt sich damit die Priorität der Lehrinhalte zu stark zugunsten der praktischen Inhalte. Es ist zu befürchten, dass dem Anteil der im Bachelorstudium notwendigen Vermittlung der grundlegenden theoretischen Inhalte eine zu geringe Bedeutung zukommt. Gerade vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von drei gleichwertigen Bereichen in diesem Studiengang sollte von der Ausweitung der praktischen Studienanteile abgesehen werden. Der Anteil der praktischen Inhalte, insbesondere das zweite Praxissemester, ist eher zu Gunsten vertiefter weitergehender Studieninhalte, sinnvollerweise in den Bereichen Personalmanagement und oder Wirtschaftspsychologie, zu reduzieren.

Der Aufbau der Studiengangs erscheint insofern wenig strukturiert, da eine Verzahnung zwischen Recht, Personalmanagement und Psychologie kaum erkennbar ist. Aus Sicht der Gutachter könnte dies aber eine Besonderheit des Studiengangs sein. Vereinzelt findet in einem Modul zwar eine Verbindung mehrerer Disziplinen statt (Module P 10 und P 12), über die Separierung in Teilmodule bleiben sie aber unverbunden nebeneinander stehen. Mehrheitlich werden die Inhalte eines Moduls jedoch nur aus einer Disziplin heraus betrachtet. Die Teilmodule wären der gegebene Ort, an ausgewählten Fallbeispielen die verschiedenen Perspektiven: Recht, Personalmanagement und Psychologie zu verdeutlichen und zu verknüpfenden Lösungsansätzen zu kommen.

Zu fragen ist auch, ob der Studiengang zum strategischen Agieren befähigen soll oder ob er eher für eine taktische und operative Tätigkeit vorbereiten soll.

6.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der Studiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ ist durchgängig modularisiert. Alle Module weisen die von den KMK-Strukturvorgaben vorgesehene Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten auf. Die Module des Studiengangs werden darüber hinaus durchgängig durch die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen inhaltlich bestimmt und organisiert. Je Semester sollen 30 ECTS-Punkte erreicht werden, sodass die Studierenden zum erfolgreichen Studienabschluss 210 ECTS-Punkte erlangen. Je ECTS-Punkt sind 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand vorgesehen. Alle Module sind so konzipiert, dass sie nach höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Angaben zur Arbeitsbelastung der Studierenden erscheinen aus Gutachtersicht plausibel.

Nur wenige Module schließen mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung ab. Die überwiegende Zahl der Module besitzt zwei oder mehr Teilprüfungen, sodass die Prüfungsbelastung als hoch beschrieben werden kann. Auch für diesen Studiengang ist das Modularisierungskonzept im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend zu überarbeiten, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird.

Von den oben genannten Kritikpunkten abgesehen orientiert sich der Studiengang angemessen am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und setzt die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz angemessen um.

6.3 Lernkontext

Die überwiegende Lehrform ist die Vorlesung in seminaristischer Form sowie Übungen. In den Lehrveranstaltungen werden verschiedenste didaktische Methoden situationsangemessen umgesetzt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden alle gängigen didaktischen Mittel und Methoden eingesetzt, um die Studierenden mit berufsadäquaten Handlungskompetenzen in ihrem Fachgebiet auszustatten, so dass insoweit kein Handlungs- bzw. Empfehlungsbedarf festzustellen ist.

Die im fünften und siebten Semester vorgesehenen Praxisanteile sind mit angemessenen ECTS-Punkten versehen.

6.4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. So eröffnen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einschlägige berufliche Vorbildungen nach § 18 Abs. 4 NHG den Zugang zu den Bachelorstudiengängen.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt, sodass ein Auswahlverfahren entsprechend der hochschulweiten Auswahlverfahrensordnung und der niedersächsischen Hochschulvergabeverordnung durchgeführt wird. Nach einem Abzug der Vorabquoten der Studienplätze für Härtefälle, ausländische und staatenlose Bewerber, Zweitstudienbewerber und für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikationen werden die verbliebenen Plätze zu 40% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 60% nach der besondere Eignung für den Studiengang aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und aufgrund besonderer studienrelevanter Leistungen vergeben. Die Auswahlverfahrensordnung sieht vor, dass zur Feststellung der „besonderen Eignung“ für die grundständigen Studiengänge der Fakultät Recht eine mit mindestens „gut“ abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie einschlägige und mit mindestens „gut“ benotete Leistungskurse in

„Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling, Deutsch, Englisch, Mathematik, Rechtskunde und Wirtschaftslehre“ herangezogen werden.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren sind aus Sicht der Gutachter angemessen.

7 Ziele des Studiengangs „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.)

7.1 Übergeordnete Ziele

Der interdisziplinäre Masterstudiengang „International Law and Business“ wird seit dem Sommersemester 2011 an der Fakultät Recht angeboten. Während der Masterstudiengang bisher mit einem einheitlichen Pflichtcurriculum ausgestattet war, wurde das Konzept des Masterstudiengangs im Vorfeld der Begutachtung dahingehend überarbeitet, dass innerhalb der dreisemestrigen Studiendauer ein thematisch an die Bachelorstudiengänge anknüpfendes Spezialisierungssemester absolviert wird. Die Studiengangsverantwortlichen möchten damit auch der Nachfrage nach einer stärkeren Spezialisierung entgegenkommen und einen breiteren Tätigkeitsbereich für die Absolvent/innen eröffnen. Auch für die Gutachter ist die Strategie der Fakultät, einen adäquaten Masterstudiengang für ihre Absolventen anbieten zu können, nachvollziehbar.

Für den Studiengang sollen die bereits existierenden Kooperationen mit den Universitäten u. a. in Australien, China, Neuseeland und den USA genutzt werden. Da der Studiengang einen internationalen Anspruch erhebt, sind insbesondere die bestehenden internationalen Kontakte und deren Einbindung in den Studiengang, z.B. durch Gastvorträge von Bedeutung.

7.2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Der Studiengang baut inhaltlich auf die Bachelorstudiengänge auf. So sollen einerseits die speziellen Bereiche des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftswissenschaften durch Inhalte mit internationalem Bezug, einerseits im internationalen Recht sowie andererseits in der internationalen Unternehmensführung, vertieft und ergänzt werden. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, nach Studienabschluss im beruflichen Unternehmensumfeld Führungsaufgaben wahrzunehmen. In den Inhalten des Studiengangs wurden daher die Erfordernisse der Wirtschaft aufgegriffen, sodass die Studierenden in allen Bereichen von produzierenden und Dienstleistungsunternehmen eingesetzt werden können, in denen Schnittstellen mit internationalem Bezug existieren.

Nach Abschluss des Studiengangs soll in seiner überarbeiteten Fassung je nach Spezialisierung ein „Master of Laws (LL.M.)“ für die Spezialisierung „Wirtschaftsrecht“, „Master of Arts (M.A.)“ für

die Spezialisierung „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ oder der akademische Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ für die Spezialisierung „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ verliehen werden.

Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden die Studierenden auch für die ethischen, sozialen und ökologischen Implikationen ihres Handelns sensibilisiert, sodass auch ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert und sie zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt werden.

Aus Sicht der Gutachter bleiben die Qualifikationsziele des Studiengangs weitgehend unklar. Da es erfahrungsgemäß schwer ist, einen lediglich drei Semester umfassenden Masterstudiengang fachlich klar auszurichten, wurde im vorliegenden Fall diese Schwierigkeit nochmals durch die verschiedenen Spezialisierungen mit den verschiedenen Abschlussbezeichnungen verschärft. Zu fragen ist, ob eine Spezialisierung, die in einem Semester durchgeführt wird und somit nur ein Drittel des Studiengangs ausmacht, eine unterschiedliche Abschlussbezeichnung rechtfertigt.

Nicht klar ersichtlich ist, für welche konkreten Tätigkeitsfelder der Studiengang mit den einzelnen Vertiefungsrichtungen qualifizieren soll.

7.3 Weiterentwicklung der Ziele

Eine Weiterentwicklung insbesondere der Ziele des Studienganges seit der Erstakkreditierung ist für die Gutachter nicht zu erkennen. Die drei verschiedenen Spezialisierungen tragen dazu nicht bei.

Die Empfehlungen und Anregungen der vorausgegangenen Akkreditierung wurden nicht zufriedenstellend umgesetzt. Nach wie vor ist der Anteil der in englischer Sprache gelehrt Studieninhalte sehr gering und weit von einem Anteil von mindestens 50 % aus der Empfehlung der damaligen Gutachter entfernt.

8 Konzept des Studiengangs „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.)

8.1 Studiengangsaufbau

Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der aufbaut auf die fakultätseigenen LL.B.-Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ sowie „Recht, Personalmanagement und -psychologie“. Er umfasst drei Semester und schließt, abhängig von der gewählten Spezialisierung, mit einem Master of Laws (LL.M.), Master of Arts (M. A.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) ab. Die Entscheidung für eine der Spezialisierungen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ oder „Recht, Finanzen und

Steuern“ muss bei der Einschreibung getroffen werden. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Das erste Semester ist als „gemeinsames Semester“ angelegt und umfasst die Module „Internationale Unternehmensentwicklung“ (10 ECTS-Punkte), „Internationale Finanzierung und Strategisches Verhandeln“ (6 ECTS-Punkte), „Single Market Rules und E-Commerce-Law International“ (7 ECTS-Punkte) und „Internationales Handelsmanagement“ (7 ECTS-Punkte). Anders als die Studiengangsbezeichnung erwarten lässt, nimmt die Vermittlung juristischer Inhalte im ersten Semester in 3 von 9 Lehrveranstaltungen nur geringen Raum ein. Sofern nicht „Wirtschaftsrecht“ als Spezialisierung gewählt wird, handelt es sich insgesamt um einen Studiengang mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung. Dem tragen zwar die Abschlussbezeichnungen „M.A.“ und „M.Sc.“ Rechnung, die Studiengangsbezeichnung vermittelt aber einen anderen Eindruck. Daher sollten in größerem Umfang juristische Lehrveranstaltungen in das erste Semester sowie in die Spezialisierungen „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ sowie „Recht, Finanzen und Steuern“ aufgenommen werden.. So würde auch in größerem Umfang das formulierte Ziel der Interdisziplinarität von Recht und Wirtschaft verwirklicht werden. Falls das nicht möglich ist, sollten die Studiengangsverantwortlichen überlegen, ob die Studiengangsbezeichnung geändert werden soll.

Im zweiten Semester ist eine Spezialisierung vorgesehen. In der Spezialisierung „Wirtschaftsrecht“ sind die beiden Module „European and International Law“ (17 ECTS-Punkte) und „Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft“ (13 ECTS-Punkte) zu belegen. Während die Spezialisierung „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ die Module „International Human Resource Management“, „International Labour Law“ und „Corporate Human Resource Management“ mit jeweils 10 ECTS-Punkte beinhaltet, ist in der Spezialisierung „Recht, Finanzen und Steuern“ ein umfassendes Modul mit insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

In der Spezialisierung „Recht, Finanzen und Steuern“ werden wenig oder kaum internationale Inhalte vermittelt. Dies entspricht nicht der Studiengangsbezeichnung. Daher sind in diese Spezialisierung mindestens in einem Umfang von ca. 30% internationale Inhalte aufzunehmen oder durch eine andersartige international ausgerichtete Spezialisierung zu ersetzen.

Im dritten Studiensemester wird die Master-Thesis angefertigt und es findet das Kolloquium statt. Zusammen sind dafür 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Obwohl der Studiengang eine englischsprachige Bezeichnung trägt und eine Reihe von Lehrveranstaltungen englische Titel haben, sind englischsprachige Lehrveranstaltungen nicht verbindlich vorgesehen. Dies wurde bereits bei der vorherigen Akkreditierung angemerkt. Offenbar hängt es von dem jeweiligen Dozenten und den Englischkenntnissen der jeweiligen Studierenden ab, ob eine Lehrveranstaltung in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt

wird. Dies wird weder den gewählten Bezeichnungen noch dem Studiengangsziel der Internationalität gerecht. Eine Mindestanzahl geeigneter Lehrveranstaltungen ist daher sowohl in dem „gemeinsamen Semester“ als auch in den Spezialisierungssemestern in englischer Sprache durchzuführen. Dies ist in der Prüfungsordnung bzw. in den Modulbeschreibungen verbindlich festzulegen. Anderenfalls sind die Studiengangsbezeichnung zu ändern und die Titel der Lehrveranstaltungen sind einheitlich in deutscher Sprache auszuweisen.

8.2 ECTS, Modularisierung und Qualifikationsziele

Der Masterstudiengang „International Law and Business“ ist im Wesentlichen sinnvoll strukturiert und modularisiert. Er umfasst drei Semester, welche mit einer studentischen Arbeitsbelastung von insgesamt 90 ECTS-Punkten versehen sind. Hiervon sind 30 ECTS-Punkte im gemeinsamen Semester, 30 ECTS-Punkte im Spezialisierungssemester, sowie 30 ECTS-Punkte mit der Masterarbeit zu erreichen. Je ECTS-Punkt sind 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand vorgesehen.

Nicht überzeugend ist es jedoch, eine Lehrveranstaltung „Wirtschaftsstrafrecht“ in das Modul „International Labour Law“ einzufügen (Spezialisierung „Recht, Personalmanagement und -psychologie“). Ein internationaler Bezug ist der Modulbeschreibung nicht zu entnehmen; auch geht es dabei nur zum Teil um Arbeitsstrafrecht. „Wirtschaftsstrafrecht“ sollte daher in das „gemeinsame Semester“ verschoben werden.

Denkbar wäre es, in das dritte Studiensemester, in dem ausschließlich die Masterarbeit angefertigt wird und das Kolloquium zur Masterarbeit stattfindet, weitere „gemeinsame“ Lehrveranstaltungen aufzunehmen und die Anzahl der ECTS-Punkte für die Masterarbeit und das Kolloquium zu reduzieren.

Die Studierbarkeit des Studiengangs erscheint gewährleistet. Das Studienprogramm ist stark konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen der Fakultät ausgerichtet. In der Regel schließen die einzelnen Module mit mehr als einer Prüfung ab und orientieren sich damit nicht an den einschlägigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Im gemeinsamen Semester umfassen die Module in der Regel zwei und in einem Fall drei Teilprüfungen. In den Spezialisierungen werden in den Modulen in der Regel drei Teilprüfungen vorgesehen, während die Spezialisierung nur aus einem Modul mit acht Teilprüfungen besteht. Die studentische Arbeitsbelastung in dem Studiengang ist angemessen.

Die Qualifikationsziele der Module, soweit diese den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind, tragen zur Entwicklung der Kompetenzziele des gesamten Studiengangs bei. Überfachliche Kompetenzen werden ausschließlich in Verbindung mit fachlichen Inhalten oder Prüfungsformen vermittelt. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass es sich um einen Masterstudiengang handelt, vertretbar.

Die Prüfungsformen in den verschiedenen Spezialisierungssemestern weisen eine unterschiedliche Variationsbreite auf. In den Spezialisierungen „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ und „Recht, Finanzen und Steuern“ wird wissenschaftliches Arbeiten durch Referate und Hausarbeiten nur wenig trainiert. Dort sollte daher mindestens eine weitere Lehrveranstaltung nicht mit einer Klausur, sondern mit einem Referat oder einer Hausarbeit abschließen.

Insgesamt orientiert sich der Studiengang angemessen am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und setzt die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz angemessen um.

8.3 Lernkontext

Als Lehrformen sind in dem Studiengang ausweislich der Modulbeschreibungen im Wesentlichen seminaristische Vorlesungen und „Übungen in Form von Gruppen und Einzelübungen“ vorgesehen. Dies erscheint zunächst im Hinblick auf die Vermittlung berufsadäquater Handlungskompetenzen als angemessen. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken dagegen, dass die Durchführung dieser Lehrformen bei keiner Lehrveranstaltung verbindlich in englischer Sprache vorgesehen ist (vgl. oben 8. 1).

8.4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zu dem Studiengang sind ein mindestens siebensemestriger Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss in den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ oder „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang, insbesondere in den Fachrichtungen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, sowie eine Abschlussnote von mindestens 2,5. Fehlende ECTS-Punkte können Studierende, die lediglich über einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten verfügen, in einem der Bachelorstudiengänge der Fakultät erwerben. Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessenen und es wird damit eine geeignete Zielgruppe angesprochen. Sie sind in der hochschuleigenen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Law and Business“ festgelegt.

Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerber die Anzahl der Studienplätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahlentscheidung wird anhand der Note des vorhergehenden Studiums getroffen.

In § 6 der Prüfungsordnung sind Regelungen über die Anerkennung von anderen Hochschulen erbrachten Leistungen festgelegt. Anders als zur Umsetzung der Lissabon-Konvention notwendig, ist in der Prüfungsordnung jedoch unterblieben, die Anerkennung als Regelfall und eine Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung festzuschreiben. Die Prüfungsordnung ist daher an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

8.5 Weiterentwicklung

Seit der vorangegangenen Akkreditierung wurde anstelle von Studienschwerpunkten ein Spezialisierungssemester in den Fachrichtungen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ sowie „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ eingeführt, aufgrund dessen unterschiedliche Abschlüsse (LL.M., M.A. und M.Sc.) erworben werden. Die gewählten Fachrichtungen schließen unmittelbar an die fakultätseigenen Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ sowie „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ an. Außerdem gibt es nun ein „gemeinsames Semester“, das Grundlagen für die Spezialisierungen vermitteln soll. Es bleibt unklar, auf welcher Grundlage diese Änderung vorgenommen wurde und ob bei dieser Änderung Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements berücksichtigt wurden.

Ausweislich des Bewertungsberichts aus der vorangegangenen Akkreditierung wurde die vorausgesetzte Abschlussnote für die Zulassung zu dem Masterstudiengang von mindestens 2,8 auf mindestens 2,5 geändert.

Bei der vorangegangenen Akkreditierung wurde insbesondere für den Masterstudiengang empfohlen, der mangelnden Diversität in den Prüfungsformen entgegenzuwirken. Es liegen jedoch keine Informationen zu den früheren Prüfungsformen und etwaigen Änderungen vor. Mit gewissen Einschränkungen (vgl. oben 8. 2) scheint diese Empfehlung aufgegriffen worden zu sein.

9 Implementierung

9.1 Ressourcen

Die Fakultät Recht hat derzeit 2 Professorinnen und 14 Professoren sowie eine Stiftungsprofessur mit einem Lehrdeputat von jeweils 18 SWS. Die Lehre wird ergänzt durch 11 wissenschaftliche Mitarbeiter und ca. 50 Lehrbeauftragte. Daneben gibt es 4 nichttechnische Verwaltungsmitarbeiter. An der Fakultät werden damit zusammen etwa 1000 Studierende betreut. Die Ausschreibung und Besetzung der Professur „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefung Personalmanagement“ ist zur Sicherung der Lehre schnellstmöglich zu klären, da hier keine hauptamtliche Vertretung möglich ist und ein Bachelorstudiengang mit seinem Schwerpunkt maßgeblich durch die Professur abgedeckt wird. Neben den 13 professoralen Planstellen konnten aus Hochschulpaktmitteln drei Vorgriffsprofessuren im Bereich Steuern und Finanzen besetzt werden.

Jedes Institut erhält in der Regel zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich im Rahmen einer kooperativen Promotion weiter qualifizieren können. Personalentwicklung findet weiterhin für die Mitarbeiter in der Verwaltung über Schulungen und interne Beförderungen statt. Weitere Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden durch die Lehrenden in eigener

Verantwortung organisiert und durch die Fakultät finanziell unterstützt. An der Hochschule können dazu zentrale Angebote des Studienerfolgsprogramms (StEP) und des Zentrums für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) genutzt werden.

Die Fakultät verfügt über angemessene sächliche Mittel zur Finanzierung von Lehraufträgen, Reisekosten, Gastvorträgen und Hilfskräften. In räumlicher Hinsicht nutzt die Fakultät die Hörsäle und Seminarräume der Hochschule am Standort Wolfenbüttel. Zur Verbesserung der Raumsituation der Fakultät wird derzeit ein Neubau mit 581 m² Nutzfläche errichtet, der im Juli 2014 fertiggestellt werden soll und der Fakultät weitere Seminar- und Büroflächen bietet.

In der Bibliothek sind 13.859 juristische und wirtschaftswissenschaftliche Titel, 49 Fachzeitschriften und 14 Fachdatenbanken gelistet. Daneben besteht Zugriff auf den Bestand des Europäischen Dokumentationszentrums. Die Bibliothek bietet Beratung persönlich, per E-Mail oder telefonisch an.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass quantitativ und qualitativ angemessene Ressourcen für die Durchführung der Studiengänge vorhanden sind. Die sächliche Ausstattung in der Bibliothek und bezüglich der Räume erscheint angemessen.

Die Entwicklung von Interdisziplinarität ist in den Leitbildern der Hochschule als Alleinstellungsmerkmal genannt. Bis 2013 soll jeder Studierende einmal während des Studiums an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung oder einem interdisziplinären Projekt teilgenommen haben. In der Fakultät Recht gibt es ein interdisziplinäres Projekt pro Semester. Weitere interdisziplinäre Angebote gibt es nicht.

9.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Fakultät Recht (Brunswick European Law School) ist in vier rechtlich unselbstständige Institute gegliedert, die die drei Bachelorstudiengänge, den konsekutiven Masterstudiengang und einen weiterbildenden Masterstudiengang tragen:

- Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- Institut für Geistiges Eigentum, Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft
- Institut für Personalmanagement und Recht
- Institut für Finanzen, Steuern und Recht

Die Fakultät wird durch das Dekanat, bestehend aus dem Dekan, dem Prodekan und dem Studiendekan geleitet. Die grundlegenden Entscheidungen der Fakultät werden durch den Fakultätsrat beschlossen. Darüber hinaus wurden ein Prüfungsausschuss sowie eine Kommission für Lehre und Studium (Studienkommission) eingerichtet, deren Vorsitzender der Studiendekan ist. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die

Einhaltung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zuständig. Darüber hinaus gibt es an der Fakultät Beauftragte für verschiedene Themen wie Praktika, Internationalisierung etc. Die maßgeblichen Ansprechpartner sind in den Informationsflyern zu den Studiengängen genannt.

Die Studierenden können sich über das studentische Mitglied im Fakultätsrat und über die Studienkommission beteiligen. In der Studienkommission haben die Studierenden die Mehrheit. Über die Empfehlungen der Studienkommission in Lehr-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten können sich die Studierenden an der Ausgestaltung der Studiengänge beteiligen. Die Studienkommission ist vom Fakultätsrat in den entsprechenden Angelegenheiten zu hören. Die Ansprechbarkeit der Fakultät in Studienbelangen wurde von den Studierenden als positiv bewertet.

Die Studiengänge werden von den einzelnen Instituten der Fakultät (Brunswick European Law School) geführt. Jeder Professor ist für die Module seines Berufungsbereichs innerhalb der Studiengänge zuständig. Dies führt partiell zur Vernachlässigung der Gesamtsicht und -organisation der Studiengänge. Es wird daher seitens der Gutachter empfohlen, für jeden Studiengang einen Programmverantwortlichen oder Studiengangsleiter zu installieren.

Es existiert ein „International Programme“, in dessen Rahmen über den Austausch von Dozenten, Studierenden und Summer School mit einer Reihe von ausländischen Hochschulen zusammengearbeitet wird. Für ausländische Studierende werden englischsprachige Vorlesungen angeboten. Es bestehen fünf Kern-Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, mit weiteren Hochschulen gibt es einen Austausch von Studierenden.

Die Kooperation mit der Symbiosis Law School in Indien wird durch ein DAAD-Programm gefördert. Mit der Murdoch University, Australien besteht ein Dual Degree Programm. Joint Degree Programme existieren nicht.

Neben den umfangreichen akademischen Kooperationen könnte auch die Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis stärker institutionalisiert werden. Hier wäre vorstellbar, einen Beirat für die Fakultät zu schaffen.

9.3 Prüfungssystem

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie die Einhaltung der Regularien zuständig. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest, informiert die Studierenden hierüber rechtzeitig und bestellt die Prüfer sowie die Besitzer.

In den Zielen der Hochschule und der Fakultät werden Lehr- und Lernmethoden als besonders wichtig hervorgehoben, die studentische Mitarbeit und das Eigenstudium besonders betonen und fördern sowie auf die Vermittlung von wichtigen berufsrelevanten Fertigkeiten und

Schlüsselqualifikationen sowie von analytischen und handlungsleitenden Fähigkeiten abzielen. Der Schwerpunkt der Prüfungsleistungen liegt gemäß den Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge allerdings im Bereich der Klausuren. Referate und Hausarbeiten werden nur vereinzelt abgenommen. Das Niedersächsische Landesrecht sieht nach Angabe der Hochschule keine Regelung vor, dass die Wiederholungsprüfung der Erstprüfung inhaltlich oder hinsichtlich der Prüfungsform entsprechen muss.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Lehrenden eine alternative Prüfungsform beschließen. Allerdings ist es für die Studierbarkeit nachteilig, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge auf Antrag des Prüfers auch andere als in der Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Arten von Prüfungsleistungen zulassen kann. Nach den vorgelegten Protokollen des Prüfungsausschusses wurde in den letzten beiden Semestern intensiv von dieser Regelung Gebrauch gemacht und es wurden einige Klausuren durch mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten ersetzt. Es gibt jedoch keine verbindlichen Vorgaben dazu, zu welchem Zeitpunkt den Studierenden eine solche Abweichung bekannt zu geben ist. Des Weiteren erscheint nicht gesichert, dass sich innerhalb eines Semesters nicht mehrere Hausarbeiten und Referate über Gebühr häufen. Auch ist aufgrund von § 17 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung nicht ersichtlich, ob die Prüfungsformen den Qualifikationszielen der einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Die Regelung ist daher in der Prüfungsordnung zu streichen.

Die Planbarkeit der Prüfungen für die Studierenden ist durch diese Regelung stark eingeschränkt. Die Prüfungsorganisation muss daher so ausgerichtet werden, dass die Prüfungsform für die Studierenden bei Aufnahme des Studiums aus der Prüfungsordnung ersichtlich ist.

Insgesamt ist es notwendig, dass bei den Prüfungen der Bachelorstudiengänge die Überprüfung von generischen Kompetenzen und die adäquate Überprüfung von Schlüsselqualifikationen insbesondere durch Gruppenarbeiten oder mündliche Präsentationen auch schon in der Art bzw. Auswahl der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden. Die Art der Prüfungsformen sollte daher dauerhaft verbreitert sowie insbesondere der Anteil mündlicher Prüfungsleistungen erhöht und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden.

Die Prüfungsdichte ist insgesamt sehr hoch, es sind insbesondere häufig mehrere Prüfungen pro Modul vorgesehen. Auch wenn die Module zum Teil auch mit 8 SWS und mehr als 5 ECTS-Punkten belegt sind, ist die Anzahl der Prüfungen und die damit einhergehende Prüfungsbelastung als sehr hoch anzusehen. Die Prüfungsdichte ist daher auch aus Sicht der Gutachter dringend zu verringern, sodass die Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen. Notwendige Abweichungen sind auf Ausnahmen zu beschränken und einzeln zu begründen.

Die Modulbeschreibungen sind in erster Linie auf Lern- bzw. Wissensinhalte ausgerichtet und bis auf einzelne Ausnahmen nicht auf den Erwerb von Kompetenzen bezogen. Die Modulbeschreibungen müssen daher insoweit überarbeitet werden, dass die Lernziele und zu erwerbenden Kompetenzen aufgeführt werden.

In § 7 Abs. 10 der Prüfungsordnung ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlichen Behinderungen oder außergewöhnlichen familiären Verpflichtungen verankert. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen alternative Prüfungsformen, eine Verlängerung der Prüfungszeit oder andere Maßnahmen zum Nachteilsausgleich beschließen. An der Fakultät wurde darüber hinaus ein Lerncoach installiert, der bei studienbedingten und persönlichen Fragen oder Schwierigkeiten zur Verfügung steht.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) und „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) sowie die Zulassungsordnung für den Studiengang „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) lagen zur Vor-Ort-Begehung nur als Entwurfsfassung vor und sind daher noch zu beschließen, zu genehmigen und zu veröffentlichen.

Das Anerkennungsverfahren gemäß der Lissabon-Konvention war dem Dekanat zwar bekannt, es findet sich allerdings keine Regelung in der Prüfungsordnung, die der Umsetzung der Lissabon-Konvention dient. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung wird festgestellt, sofern eine Gleichwertigkeit in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen festzustellen ist.

Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) aber auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

9.4 Transparenz und Dokumentation

Die studienrelevanten Dokumente sind auf der Internetseite der Hochschule zugänglich. So sind auf der Internetseite der Fakultät für die Studierenden und Studieninteressierten handliche Informationen zum Prüfungsplan, den Stundenplänen, Informationen zu Ausfällen und Verlegungen, Raumpläne und der Semesterzeitplan verfügbar. Zu jedem Studiengang sind der Studiengangsflyer, Informationen zum Studienverlauf, zum Modulkatalog und zu den Bewerbungsanforderungen verfügbar.

Es werden vielfältige Tutorien und Probeklausuren angeboten. Begleitend zu den Praktika werden Kolloquien abgehalten. Daneben existiert eine persönliche und individuelle Fachstudienberatung. Bei der Suche nach Praktika werden Studierende unterstützt.

9.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule nennt als strategisches Ziel, Gender Mainstreaming zu verankern. Aktive Gleichstellung soll insbesondere in der Vermittlung von Genderkompetenz als Schlüsselqualifikation in Weiterbildung und Personalentwicklung, in der Einrichtung von Qualifizierungsstellen für Frauen in Fakultäten und der Integration von Gender- und Diversity-Aspekten in den Lehrinhalten realisiert werden. Im Bereich Mittelbau sind von zwölf Stellen neun mit Mitarbeiterinnen besetzt. Einmal pro Semester wird an der Fakultät ein „Gender Entrepreneurship“ Workshop durchgeführt. Zudem werden regelmäßig Unternehmerinnen zu Vorträgen eingeladen.

Seit Februar 2008 ist die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften als „familiengerechte Hochschule“ auditiert. Eine Projektgruppe aus Mitgliedern aller Statusgruppen hat dafür Ziele formuliert und einen Maßnahmenkatalog erstellt. 2011 wurde die Hochschule rezertifiziert.

9.6 Weiterentwicklung

Es wurden Professuren zum Steuerrecht und zur Wirtschaftspsychologie eingerichtet. Systematische Absolventenbefragungen werden von der Fakultät nicht durchgeführt, sondern im Rahmen einer hochschulweiten Befragung umgesetzt, die allerdings keine Rückschlüsse auf den Verbleib in bestimmten Unternehmen zulässt.

Für den Studiengang „*International Law and Business*“ wurde in der ersten Akkreditierung bemängelt, dass für eine englische Studiengangsbezeichnung und einen internationalen Studiengang zu wenig englischsprachige Inhalte enthalten sind. Das Modulhandbuch sieht zwar nunmehr eine Vielzahl von englischen Veranstaltungen vor, die aber nach Angaben der Studierenden so nicht gelebt werden. Bei entsprechender Auswahl muss keine englischsprachige Vorlesung besucht werden. Nach Angaben des Kollegiums sind die Englischkenntnisse der Studierenden teilweise nicht ausreichend, um den Vorlesungen in englischer Sprache zu folgen. Das widerspricht den Angaben im ersten Akkreditierungsantrag, dass hier Studierende mit guten Englischkenntnissen ausgewählt würden. Zum derzeitigen Zeitpunkt besteht kein Anteil von 50% an englischsprachigen Modulen.

Bei der ersten Akkreditierung wurde die zu häufige Anwendung der Prüfungsform „Klausuren“ bemängelt. Die Prüfungsordnungen wurden hierzu nicht geändert. Allerdings werden im Rahmen der Einzelbeschlüsse auf Antrag des Dozenten durch den Prüfungsausschuss andere Prüfungsformen, häufig auch Referate, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen beschlossen.

Die Gutachtergruppe der ersten Akkreditierung hat viele *Modulbeschreibungen* als zu kurz oder nicht vorhanden bemängelt. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen zwar differenziertere Modulbeschreibungen vor. Diese sind allerdings zum großen Teil eher inhaltlich beschreibend und auf das zu erwerbende Wissen ausgerichtet, nicht aber auf den Erwerb von Kompetenzen bezogen. Ausdrücklich wurden einzelne Ausnahmen festgestellt.

10 Qualitätsmanagement

10.1 Qualitätssicherung

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften hat auf Basis ihres 1999 entwickelten Leitbildes im Oktober 2006 ein Strategiekonzept verabschiedet und im Jahr 2010 neu gefasst. Hiernach spielt der Aufbau eines umfassenden Qualitätsmanagements eine entscheidende Rolle. Auch im Leitbild bekennt sich die Hochschule zur Qualität, hier heißt es: „Wir sichern die Qualität unserer Lehre und Forschung“. Dieses Strategiekonzept wurde von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Statusgruppen in einem breiten Konsens unter Führung des Präsidiums verabschiedet. Seit 2008 verfügt die Fakultät über ein gut etabliertes, eigenes Qualitätsmanagement.

Personell wird die Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch den Präsidenten der Hochschule, den Dekan und den Studiendekan der Fakultät vertreten. Neben einem Qualitätsmanagement-Beauftragten sind aber auch die vier Institute „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“, „Geistiges Eigentum, Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft“, „Personalmanagement und Recht“, „Finanzen, Steuern und Recht“ und die angegliederten Institute „Entrepreneurship Center“ und das „Institut für E-Business“ für die Gewährleistung der Qualität in den Studiengängen zuständig.

Hierbei bedient sich die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften folgender Instrumente:

Evaluationen

Die hochschulweite Evaluierungsordnung vereinheitlicht das Verfahren zur Evaluierung. Seit dem Wintersemester 2005/06 wurde flächendeckend eine Evaluation der Lehre auf der Basis von Studierendenbefragungen durchgeführt. Durch eine Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wird nun seit 2007 jede Lehrveranstaltung mindestens einmal jährlich bewertet. Dabei stellen die Fakultäten sicher, dass alle existierenden Lehrveranstaltungen in die Lehrevaluation einbezogen werden. Die Fakultät Recht hat die Evaluation so organisiert, dass sämtliche Lehrveranstaltungen im Wintersemester evaluiert werden. Die Evaluation der Veranstaltungen, die im Wintersemester nicht stattfinden, findet im Sommersemester statt.

Die Studierenden füllen den hochschulweit einheitlichen Evaluationsbogen mit 15 Fragen aus. Sie bewerten die Lehrveranstaltung und den Lehrinhalt, den Dozenten, geben eine Gesamtbewertung ab und machen Angaben zu ihrer Person. Es wurde seitens der Studierenden angeregt, die Evaluationen nach Ablauf der Hälfte des Semesters durchzuführen, um einzelfallmäßige „Retourkutschen“ der Lehrenden im Studiengang Wirtschaftsrecht (keine Einschränkung prüfungsrelevanter Inhalte wegen schlechter Bewertung) zu vermeiden.

Sind die Ergebnisse der Evaluierungen ausgewertet, teilt der Dozent diese den Studierenden mit und diskutiert diese mit ihnen. Die Ergebnisse werden außerdem an den Studiendekan weitergeleitet. Lagen die Lehrenden unter dem Durchschnitt werden erneute Evaluationserhebungen durchgeführt.

Die Anzahl der bewerteten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden der BELS beträgt insgesamt 219, die Anzahl der ausgewerteten Fragebögen 3976. Die Bewertungen zeigen ein insgesamt sehr zufriedenstellendes Bild, wobei hier die Beurteilung der Dozenten, die durchschnittlich mit einer 1,77 bewertet wurden, hervorzuheben ist. Die Studierenden bewerteten als besonders positiv die fachliche Kompetenz der Dozenten, die Erreichbarkeit der Professoren auch außerhalb der Vorlesungen, die Aktualität der Lehrinhalte sowie die aktive Diskussion und das Eingehen auf Zwischenfragen in den Lehrveranstaltungen. Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse der Lehrevaluation in aggregierter Form bezogen auf die gesamte Fakultät findet statt.

Die einzelnen Dozenten und auch die Fakultäten sind zunächst für etwaige Verbesserungsvorschläge verantwortlich. Dies bedeutet unter anderem, dass die Lehrenden das Angebot des eingerichteten ZeLL nutzen können und sollen, um ihre didaktischen Fähigkeiten und Konzeptionen zu verbessern.

Das *Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL)* macht Angebote sowohl für Lehrende als auch für Studierende. Diese zentrale Einrichtung unterstützt die Fachlehrenden beim Transfer und der Erarbeitung von wertvollen didaktischen Erkenntnissen in das eigene Fachgebiet. Das Zentrum legt einen Schwerpunkt ihrer Arbeit mit Lehrenden darauf, ihren Blick auf die Probleme bei der Vermittlung der jeweils konkreten fachlichen Inhalte und Fähigkeiten sowie den Schwierigkeiten der Studierenden beim Verständnis und der Umsetzung der jeweiligen fachlichen Lerninhalte zu lenken. Um ihnen den Blick hierfür zu eröffnen, werden gemeinsam Lösungen erarbeitet, um effektives Lehren und Lernen zu gewährleisten. Besonderer Wert wird auf eine langfristige Weiterqualifizierung und Begleitung der Lehrenden gelegt; beispielsweise erstreckt sich das zentrale Qualifizierungsseminar „Profiprogramm“ aufgrund der angestrebten kontinuierlichen Zusammenarbeit der Lehrenden mit dem ZeLL über mindestens ein Semester. Teilnehmende Dozenten werden mit 2 SWS entlastet. Darüber hinaus werden weitere interaktive Workshops angeboten und durchgeführt.

Außerdem werden der kollegiale Austausch sowie die Vernetzung der Lehrenden untereinander gefördert. Damit soll ein Forum für die Lehrenden geboten werden, in dem Lehre diskutiert, beobachtet und rückgemeldet und das eigene Erleben der Lehrveranstaltung offen besprochen werden kann.

Auch finden Lehrende und Studierende Unterstützung mittels neuartiger Technologien. Das Verbund-Projekt eCULT (eCompetence and Utilities for Learners and Teachers) verbessert die Qualität der Lehre, indem es die Lehrenden in allen Phasen des Einsatzes digitaler Medien und Werkzeuge in der Lehre unterstützt. Das Team aus Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, Didaktikern und Programmierern verbindet fachdidaktisches Knowhow mit technischer Kompetenz. Zu den in eCULT eingesetzten Werkzeugen gehören unter anderem LON-CAPA (Learning Content Management), Praktomat (Online-Aufgaben in der Programmierausbildung), stud.ip (Kursverwaltung), Opencast Matterhorn (Videobasierte Lehre), Mahara (ePortfolios) und die Zusammenarbeit mit der virtuellen Fachhochschule (VFH) in der Online-Lehre.

Das ZeLL-Angebot beinhaltet darüber hinaus verschiedene Förderangebote für Studierende: Vorwiegend handelt es sich dabei um (Brücken-)Mathematik-Kurse, aber auch um die hochschulweite Einrichtung von „Lerncoaching“-Angeboten. Das themenoffene Beratungsangebot ermöglicht den Studierenden unabhängig von der Semesterzahl, individuelle Unterstützung bei studienbedingten oder persönlichen Anlässen in Anspruch zu nehmen. Die Lerncoaches haben alle ein einschlägiges Studium sowie Zusatzqualifikationen im Bereich der Beratung absolviert und folgen einheitlichen Beratungsstandards.

Die drei Förder- und Beratungsmaßnahmen Lerncoaching, Brückenkurse und Mathe-Plus sowie ein vierter Aktionsbereich des ZeLL bilden zusammen das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Studienerfolgsprogramm StEP.

Bewertung der Servicequalität des Rechenzentrums

Im Sommersemester 2007 wurden erstmalig stichprobenartig die Studierenden (15 %), im Wintersemester 2007/2008 die Beschäftigten zu ihrem Nutzungsverhalten und ihrer Zufriedenheit mit den Leistungen des Rechenzentrums befragt. Um die Ergebnisse miteinander vergleichen zu können, bestehen die beiden verwendeten Fragebögen zum größten Teil aus den gleichen Fragen, die an einigen Stellen um Fragen zu spezifischen Angeboten des Rechenzentrums für die jeweilige Zielgruppe ergänzt wurden. Die Ergebnisse wurden auch im Internet veröffentlicht.

Des Weiteren fand im Sommersemester 2008 eine *Umfrage zur Servicequalität der Bibliothek* unter den Studierenden und den Beschäftigten statt.

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften sichert zudem die Qualität ihrer Lehre durch *Erstsemesterbefragungen*. Diese werden seit dem Wintersemester 2006/07 an den Fachbereichen/Fakultäten durchgeführt. Die Befragung soll vor allem Auskunft über bestimmte

Merkmale der befragten Personen, die genutzten Informationsquellen zur Studienwahl, Aspekte der Studienfinanzierung, die Gründe für die Hochschulstandortwahl, etwaige vorhandene berufliche bzw. praktische Vorbildungen und den Service der Hochschule geben. Verwendet wird der von der Studienkommission des Senats beschlossene Erstsemesterfragebogen.

Daneben finden aber auch seit 2007 hochschulweite *Absolventenbefragungen* statt. Diese dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung und sollen Aufschluss darüber geben, wie ehemalige Studierende ihr Studium und die Studienbedingungen rückblickend beurteilen. Auch soll in Erfahrung gebracht werden, wie der Berufseinstieg abgelaufen ist. Die zeitnahen Befragungen in Zusammenarbeit mit dem INCHER in Kassel ermitteln ein Feedback der Alumni, in Bezug auf vorhandenem Verbesserungspotential in Studieninhalten und -aspekten ist bzw. mit welchen Bereichen sie zufrieden waren. Neben der Studienberatung und dem Career-Service nutzen auch die Fakultäten die Beurteilungen und Angaben aus den Absolventenbefragungen, um auf dieser Grundlage die bisherige Studiengangskonzeption zu überprüfen. Die Aussagequalität der Absolventenbefragungen ist allerdings teilweise zweifelhaft, da die Beteiligungsquoten zu den Befragungen unzureichend bzw. verbesserungsfähig sind.

Zu erwähnen ist auch, dass die Absolventen sowohl direkt nach Studienabschluss, aber auch noch einmal ca. 2-3 Jahre nach Studienabschluss befragt werden. Zudem stehen sie auch vereinzelt weiterhin in Kontakt mit den Lehrenden.

Der *Geschäftsverteilungsplan* als grundlegendes Qualitätsmanagementinstrument besteht aus den Bereichen „Organisation und Fakultätsleitung“, „Finanzen“ sowie „Personalangelegenheiten“, „Gebäudemanagement“, „Fakultätsentwicklung, Marketing und Kommunikation“, „Bibliothek“ und „Studierendenservice“. Dieser dient zur persönlichen sowie sachlichen Tätigkeitsabgrenzung, um klare Verantwortungsbereiche zu definieren und die betriebliche Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Fakultät zu fördern und um die Dokumentation und Optimierung der Geschäftsprozesse zu gewährleisten.

Qualitätssicherung bei Berufungsverfahren

Das Procedere bei Berufungsverfahren wurde 2006 mit den Methoden der EFQM analysiert und optimiert. Seither gibt es einen Beauftragten für Berufungsverfahren, um sicherzugehen, dass die Qualitätsanforderungen der Hochschule an Verfahren, geeignete Bewerber sowie formale Kriterien von Anfang an eingehalten werden.

Risikofrüherkennungssystem

Der Bereich Hochschulentwicklung und Kommunikation sammelt zentral alle Berichte und Entscheidungen zum Risikomanagement und informiert das Präsidium in regelmäßigen, definierten Abständen über das mögliche Eintreten von Risiken beispielsweise in Bezug auf Studierendenzahlen, Finanz- und Personalsituation, Zustand der Liegenschaften usw.

Ein *Total-Quality-Management-System* befindet sich derzeit noch im Aufbau, wobei das QM-System aus Kapazitätsgründen schrittweise eingeführt werden soll.

Der jährliche, fakultätsbezogene *BELS-Report* ist ein sowohl im Internet abrufbarer als auch in gedruckter Form ausliegender Fakultätsreport, der über die wesentlichen Fakten, wie Personal, Studiengänge, Absolventen, Projekte und Förderer der Fakultät informiert.

10.2 Weiterentwicklung und Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Hochschule über ein umfassendes und differenziertes Qualitätssicherungssystem verfügt, wobei jedoch die Weiterentwicklung zu einem Total-Quality-Management-System angestrebt werden sollte. Das Qualitätsmanagementsystem der Fakultät vereint zahlreiche Instrumente und Methoden, die zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden könnten. Den Gutachtern blieb allerdings unklar, wie die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagementsystems genutzt werden. So ist noch nicht deutlich, wie die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und die Auswertung des Studienerfolgs einbezogen werden. Es ist zudem nicht erkennbar, wie die studentische Arbeitsbelastung systematisch überprüft wird.

Des Weiteren sollten die Gründe für die hohen Abbrecherquoten ermittelt und behoben werden sowie der extrem verlängerten Studiendauer (anstatt nach sieben Semestern schließen viele Studierende ihr Studium erst zwischen dem neunten und elften Semester ab) entgegengewirkt werden. Die Evaluationen sollten nach Ablauf der Hälfte des Semesters durchgeführt werden, um effektiver, frühzeitiger und gezielter auf eventuelle Verbesserungsvorschläge reagieren zu können.

11 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23. Februar 2012

11.1 Wirtschaftsrecht (LL.B.)

Der begutachtete Studiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) entspricht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, teilweise den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem).

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien Qualifikationsziele (Kriterium 2.1), Studierbarkeit (Kriterium 2.4), Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6), Ausstattung (Kriterium 2.7), Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) erfüllt sind.

Zum Kriterium des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.3) merken die Gutachter an, dass die in den Modulbeschreibungen dargestellten Lernziele nicht hinreichend kompetenz- und an den Studiengangszielen orientiert formuliert sind. Die Einführung eines weiteren Praxissemesters reduziert die Vermittlung theoretischer Grundlagen und ist aus Sicht der Gutachter nicht angemessen. Zudem ist festzustellen, dass bei der Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel die Lissabon-Konvention nicht berücksichtigt und umgesetzt wurde. Darüber hinaus sind die Studienanteile zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, jenseits der Sprachausbildung, zu gering.

Hinsichtlich des Prüfungssystems (Kriterium 2.5) müssen für den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) noch beschlossene, genehmigte und in Kraft gesetzte Studien- sowie Prüfungsordnungen nachgereicht werden. Darüber hinaus schließen die Module in der Regel mit mehreren Teilprüfungen und nicht mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Anteil der Klausuren an den Prüfungsleistungen ist im Studiengang zu verringern, der Anteil alternativer Prüfungsleistungen zu erhöhen und die Prüfungsformate verstärkt an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren.

Zum Kriterium Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) ist den Gutachtern nicht deutlich, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden.

11.2 Recht, Finanzmanagement und Steuern (LL.B.)

Der begutachtete Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) entspricht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, teilweise den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem).

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien Qualifikationsziele (Kriterium 2.1), Studierbarkeit (Kriterium 2.4), Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6), Ausstattung (Kriterium 2.7), Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) erfüllt sind.

Zum Kriterium des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.3) merken die Gutachter an, dass die in den Modulbeschreibungen dargestellten Lernziele nicht hinreichend kompetenz- und an den Studiengangszielen orientiert formuliert sind. Die Einführung eines weiteren Praxissemesters reduziert die Vermittlung theoretischer Grundlagen und ist aus Sicht der Gutachter nicht angemessen. Zudem ist festzustellen, dass bei der Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel die Lissabon-Konvention nicht berücksichtigt und umgesetzt wurde. Darüber hinaus sind die Anteile der Schlüsselqualifikationen, jenseits der Sprachausbildung, zu gering. Abschließend ist der Anteil steuerrechtlicher Module im Hinblick auf die Differenzierung zu den anderen Bachelorstudiengängen zu gering.

Hinsichtlich des Prüfungssystems (Kriterium 2.5) müssen für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) noch beschlossene, genehmigte und in Kraft gesetzte Studien- sowie Prüfungsordnungen nachgereicht werden. Darüber hinaus schließen die Module in der Regel mit mehreren Teilprüfungen und nicht mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Anteil der Klausuren an den Prüfungsleistungen ist im Studiengang zu verringern, der Anteil alternativer Prüfungsleistungen zu erhöhen und die Prüfungsformate verstärkt an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren.

Zum Kriterium Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) ist den Gutachtern nicht deutlich, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden.

11.3 Recht, Personalmanagement und -psychologie (LL.B.)

Der begutachtete Studiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) entspricht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, teilweise den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem).

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien Qualifikationsziele (Kriterium 2.1), Studierbarkeit (Kriterium 2.4), Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6), Ausstattung (Kriterium 2.7), Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) erfüllt sind.

Zum Kriterium des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.3) merken die Gutachter an, dass die in den Modulbeschreibungen dargestellten Lernziele nicht hinreichend kompetenz- und an den Studiengangszielen orientiert formuliert sind. Die Einführung eines weiteren Praxissemesters reduziert die Vermittlung theoretischer Grundlagen und ist aus Sicht der Gutachter nicht angemessen. Zudem ist festzustellen, dass bei der Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel die Lissabon-Konvention nicht berücksichtigt und umgesetzt wurde.

Hinsichtlich des Prüfungssystems (Kriterium 2.5) müssen für den Studiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) noch beschlossene, genehmigte und in Kraft gesetzte Studien- sowie Prüfungsordnungen nachgereicht werden. Darüber hinaus schließen die Module in der Regel mit mehreren Teilprüfungen und nicht mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Anteil der Klausuren an den Prüfungsleistungen ist im Studiengang zu verringern, der Anteil alternativer Prüfungsleistungen zu erhöhen. Die Prüfungsformate sind außerdem verstärkt an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren.

Zum Kriterium Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) ist den Gutachtern nicht deutlich, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden.

11.4 International Law and Business (LL.M., M.A. und M.Sc.)

Der begutachtete Studiengang „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) entspricht vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, teilweise den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom

10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem).

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien Qualifikationsziele (Kriterium 2.1), Studierbarkeit (Kriterium 2.4), Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6), Ausstattung (Kriterium 2.7), Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) sowie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) erfüllt sind.

Zum Kriterium des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.3) merken die Gutachter an, dass die in den Modulbeschreibungen dargestellten Lernziele nicht hinreichend kompetenz- und an den Studiengangszielen orientiert formuliert sind. Zudem ist festzustellen, dass bei der Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel die Lissabon-Konvention nicht berücksichtigt und umgesetzt wurde. Darüber hinaus suggeriert der englische Studiengangstitel zusammen mit dem Zusatz „International“ einen vertieften internationalen Anspruch im Studiengang. Die Gutachter konnten aber nur partiell eine internationale Ausrichtung und keine verbindlich festgelegten englischsprachigen Studieninhalte feststellen.

Hinsichtlich des Prüfungssystems (Kriterium 2.5) müssen für den Studiengang „International Law and Business“ (LL.M., M.A. und M.Sc.) noch beschlossene, genehmigte und in Kraft gesetzte Studien-, Prüfungs- sowie Zulassungsordnungen nachgereicht werden.

Zum Kriterium Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) ist den Gutachtern nicht deutlich, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN¹

1 Akkreditierungsbeschluss am 24. September 2013

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 24. September 2013 folgende Beschlüsse:

¹ Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Lernziele überarbeitet und präzisiert werden. Die Lernziele müssen kompetenzorientiert und bezogen auf die Studiengangsziele formuliert werden.
- Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) und „International Law and Business“ (LL.M., M.A., M.Sc.) sowie die Zulassungsordnung für den Studiengang „International Law and Business“ (LL.M., M.A., M.Sc.) sind in verabschiedeter Form nachzureichen.
- Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.
- Da die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.

Allgemeine Empfehlungen

- Für jeden Studiengang sollte ein Studiengangsverantwortlicher bzw. Studiengangsleiter benannt werden.
- Die Rückkopplung mit der beruflichen Praxis sollte institutionalisiert und hierfür ggf. ein Beirat für die Fakultät geschaffen werden.
- Die Studiengangsverantwortlichen sollten überlegen, ob die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ sowie „Recht,

der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Personalmanagement und -psychologie“ in einem einheitlichen, grundständigen Studiengang mit gezielter Schwerpunktbildung und Wahlfachmöglichkeiten konzentriert werden können.

Wirtschaftsrecht (LL.B.)

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

- **Der Anteil an Klausuren ist zu verringern und der Anteil alternativer Prüfungsleistungen ist zu erhöhen. Dies ist in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch auszuweisen. Die Prüfungsformate und Anforderungen sind an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren. Gegebenenfalls könnten in diesem Rahmen mehrere Prüfungsformate für ein Modul alternativ aufgeführt werden.**
- **Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird. Module mit Teilprüfungen sind auf Ausnahmen zu beschränken und einzeln zu begründen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- **Der Anteil der praktischen Inhalte im abschließenden Studiensemester sollte zu Gunsten weitergehender vertiefter Studieninhalte reduziert werden.**
- **In den Lehrveranstaltungen, die mit identischer Bezeichnung in mehreren Studiengängen angeboten werden, sollten stärker die Zielrichtung und das Profil des jeweiligen Studiengangs sowie die Positionierung im Studienverlauf berücksichtigt werden.**

- Das Erlernen juristischer Methoden, insbesondere wissenschaftliches Arbeiten sollte als Lernziel oder Modulinhalt in geeigneten Modulen, insbesondere im Modul "Grundfragen des Rechts" ausgewiesen werden.
- Die Lehrveranstaltung zum Wirtschaftsstrafrecht sollte nicht vor dem vierten Semester im Curriculum platziert werden.

Recht, Finanzmanagement und Steuern (LL.B.)

Der Bachelorstudiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

- **Der Anteil an Klausuren ist zu verringern und der Anteil alternativer Prüfungsleistungen ist zu erhöhen. Dies ist in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch auszuweisen. Die Prüfungsformate und Anforderungen sind an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren. Gegebenenfalls könnten in diesem Rahmen mehrere Prüfungsformate für ein Modul alternativ aufgeführt werden.**
- **Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird. Module mit Teilprüfungen sind auf Ausnahmen zu beschränken und einzeln zu begründen.**
- **Der Anteil steuerrechtlicher Module ist im Hinblick auf die Differenzierung zu den übrigen Studiengängen zu erhöhen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Anteil der praktischen Inhalte im abschließenden Studiensemester sollte zu Gunsten weitergehender vertiefter Studieninhalte reduziert werden.
- In den Lehrveranstaltungen, die mit identischer Bezeichnung in mehreren Studiengängen angeboten werden, sollte stärker die Zielrichtung und das Profil des jeweiligen Studiengangs sowie die Positionierung im Studienverlauf berücksichtigt werden.
- Die Studieninhalte sollten dahingehend abgestimmt werden, dass sie besser aufeinander aufbauen und Doppelungen vermieden werden.

Recht, Personalmanagement und -psychologie (LL.B.)

Der Bachelorstudiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) wird mit folgenden zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

- **Der Anteil an Klausuren ist zu verringern und der Anteil alternativer Prüfungsleistungen ist zu erhöhen. Dies ist in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch auszuweisen. Die Prüfungsformate und Anforderungen sind an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren. Gegebenenfalls könnten in diesem Rahmen mehrere Prüfungsformate für ein Modul alternativ aufgeführt werden.**
- **Das Modularisierungskonzept muss im Hinblick auf ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem dahingehend überarbeitet werden, dass die Anzahl der Teilprüfungen (ggf. durch die vermehrte Implementierung von Modulprüfungen) reduziert wird. Module mit Teilprüfungen sind auf Ausnahmen zu beschränken und einzeln zu begründen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Der Anteil der praktischen Inhalte im abschließenden Studiensemester sollte zu Gunsten weitergehender vertiefter Studieninhalte reduziert werden.
- In den Lehrveranstaltungen, die mit identischer Bezeichnung in mehreren Studiengängen angeboten werden, sollte stärker die Zielrichtung und das Profil des jeweiligen Studiengangs sowie die Positionierung im Studienverlauf berücksichtigt werden.

International Law and Business (LL.M.,M.A.,M.Sc.)

Der Masterstudiengang „International Law and Business“ (LL.M.,M.A.,M.Sc.) wird mit folgender zusätzlicher Auflage akkreditiert:

- **Es muss dargelegt werden, inwiefern die durch die englischsprachige Abschlussbezeichnung implizierte Internationalität gegeben ist und durch das Curriculum getragen wird. Der Anteil der Studieninhalte mit internationalem Bezug ist auszubauen sowie der Anteil der verbindlich festgelegten englischsprachigen Studieninhalte auf mindestens 50% zu erhöhen oder der Studiengang ist mit einem deutschsprachigen Studiengangstitel zu versehen.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2015.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2014 wird der Studiengang bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 25. November 2013 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Im gemeinsamen ersten Semester sollte der Anteil juristischer Lehrveranstaltungen erhöht werden.
- Inhalte zum Wirtschaftsstrafrecht sollten statt im Modul „International Labour Law“ für alle Studierenden im gemeinsamen ersten Semester vorgesehen werden.
- In den Spezialisierungen „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ und „Recht, Finanzen und Steuern“ sollte mindestens eine weitere Lehrveranstaltung nicht mit einer Klausur, sondern mit einem Referat oder einer Hausarbeit abschließen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Auflagen

Zu den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) und „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) entfällt die Auflage

- Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden die Prüfungsformen bei Aufnahme des Studiums aus der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen ersichtlich sind. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Abweichung von den in der Prüfungsordnung zunächst festgelegten Prüfungsleistungen in § 17 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung zu streichen.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt mit der Streichung der Auflage der Empfehlung des Fachausschusses.

Im Interesse der Transparenz der Anforderungen des Studiengangs ist die Forderung der Gutachter grundsätzlich berechtigt. Die Einwände der Hochschule treffen nicht zu. Die Gutachter fordern nicht eine Zementierung der Prüfungsformen, sondern verlangen nur, dass den Studierenden aus den Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen ersichtlich ist, welche Prüfungsformen in welchem Modul grundsätzlich in Betracht kommen können. Dass die Auswahl der konkreten Prüfungsform im jeweiligen Semester nach der bisherigen Praxis der Hochschule erfolgt, wird von den Gutachtern nicht moniert. Die Auflage kann allerdings mit der Auflage 1 zusammengeführt werden. Mit einer weiteren Auflage, die bestehen bleibt, sollen bereits die Prüfungsformen, derzeit hauptsächlich Klausuren, um weitere alternative Prüfungsformen ergänzt werden. Die Auflage wird ebenso um den Vorschlag ergänzt, gegebenenfalls mehrere Prüfungsleistungen alternativ aufzuführen. Damit kann der Forderung der Gutachter einerseits die Prüfungsformen zu diversifizieren und diese andererseits transparenter darzustellen, ausreichend entsprochen werden. Mit der Aufzählung möglicher Prüfungsformen in der Prüfungsordnung kann die Regelung in § 17 Abs. 2 S.2 auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

Zu den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) und „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) entfällt die Auflage

- Lehrinhalte und Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (überfachliche Kompetenzen) jenseits der Englischausbildung sind in stärkerem Maße im Curriculum zu verankern.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt mit der Streichung der Auflage der Empfehlung des Fachausschusses.

Die Forderung der Gutachter nach einer hinreichenden Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist an sich auch aus Sicht von Fachausschuss und Akkreditierungskommission berechtigt. Die Hochschule trägt aber überzeugend vor, dass der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in den Fachmodulen hinreichend Rechnung getragen wird. Das explizite Ausweisen von Schlüsselqualifikationen ist nach den Strukturvorgaben aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Zum Studiengang „International Law and Business“ (LL.M.,M.A.,M.Sc.) entfällt die Auflage

- Das Profil des Studiengangs muss geschärft werden im Hinblick auf die Qualifikationsziele für die Studierenden und die möglichen Berufsfelder der Absolventen.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt mit der Streichung der Auflage der Empfehlung des Fachausschusses.

Die Ausführungen der Hochschule sind nachvollziehbar. Da das Berufsbild des „Unternehmensjuristen relativ breit und inhomogen ist“, ist das Profil des Studiengangs in Hinblick auf die Qualifikationsziele für die Studierenden und die möglichen Einsatzbereiche der Absolventen hinreichend klar anzusehen.

Änderung von Auflage zu Empfehlung (hier ursprüngliche Formulierung)

Zu den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) und „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) wird die Auflage

- Der Anteil der praktischen Inhalte, insbesondere die Praxissemester, ist zu Gunsten vertiefter weitergehender Studieninhalte auf ein Praxissemester zu reduzieren.

als Empfehlung mit folgenden Wortlaut ausgesprochen:

- Der Anteil der praktischen Inhalte im abschließenden Studiensemester sollte zu Gunsten weitergehender vertiefter Studieninhalte reduziert werden.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt mit der Streichung der Auflage der Empfehlung des Fachausschusses.

Die Forderung der Gutachter ist berechtigt. Die Vermittlung des theoretischen Grundwissens in nur fünf Semestern wirft Bedenken auf. Der Bachelorstudiengang soll nur einen ersten berufsbefähigenden Abschluss vermitteln. Die Notwendigkeit verstärkter Praxiserfahrung zu vermitteln, wird dadurch relativiert, dass viele Studierende noch einen Masterstudiengang absolvieren, so dass die Praxiserfahrung aus dem Bachelorstudiengang bis zum Berufseinstieg verblasst. Hinzuweisen sei auch darauf, dass in den vergleichbaren Diplomstudiengängen ebenfalls nur ein Praxissemester üblich war. Entgegen der Stellungnahme der Hochschule zeigen die Gutachter mit den Schlüsselqualifikationen und vor allem einer möglichen Bildung von Schwerpunkten durchaus Lehrinhalte auf, die statt der zweiten Praxisphase vermittelt werden könnten. Der Hinweis auf das Anfertigen der Bachelorarbeit in der zweiten Praxisphase trifft erfahrungsgemäß nur auf einen Teil der Studierenden zu. Die Hochschule trägt schlüssig diverse Vorteile eines vollwertigen Praxissemesters vor. Aufgrund der nicht vollständig auszuräumenden Kritik der Gutachter könnten daher die praktischen Anteile im abschließenden Studiensemester durch weitergehende Studieninhalte ersetzt werden. Aus Sicht der Akkreditierungskommission genügt dazu eine Empfehlung.

Umformulierung von Auflagen (hier ursprüngliche Formulierung)

Zu den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) und „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) wird die Auflage

- Der Anteil an Klausuren ist zu verringern und der Anteil alternativer Prüfungsleistungen ist zu erhöhen sowie in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch auszuweisen. Die Prüfungsformate und Anforderungen sind an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren.

ergänzt um den Satz „Gegebenenfalls könnten in diesem Rahmen mehrere Prüfungsformate für ein Modul alternativ aufgeführt werden.“.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission folgt mit der Streichung der Auflage der Empfehlung des Fachausschusses.

Die Forderung der Gutachter ist berechtigt. Nur mit einer Vielfalt von Prüfungsformen kann man den unterschiedlichen Qualifikationszielen in den einzelnen Modulen gerecht werden. Rein pragmatische Gründe, wie sie die Hochschule vorträgt, können keine Ausnahme davon rechtfertigen. Hinzukommt, dass auch der Ansatz der Hochschule die Schlüsselqualifikationen weitgehend in den Fachmodulen zu vermitteln eine Vielfalt von Prüfungsformen bedingt. Die Überarbeitung der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs sollte gleichfalls genutzt werden, gegebenenfalls mehrere Prüfungsformen aus § 7 der Prüfungsordnung alternativ aufzuführen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah nicht alle Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgende Beschlüsse:

Wirtschaftsrecht (LL.B.)

Die Auflage:

- **Der Anteil an Klausuren ist zu verringern und der Anteil alternativer Prüfungsleistungen ist zu erhöhen. Dies ist in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch aus-zuweisen. Die Prüfungsformate und Anforderungen sind an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren. Gegebenenfalls könnten in diesem Rahmen mehrere Prüfungsformate für ein Modul alternativ aufgeführt werden.**

ist nicht erfüllt.

Begründung:

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist nunmehr in allen Modulen eine andere Prüfungsform als die Klausur möglich. Allerdings ist in der Regel die Klausur als Regelprüfungsform genannt und die anderen Prüfungsformen nur als Alternative. Da zudem die Wahl der Prüfungsform von jeweils Lehrenden festgesetzt wird, ist nach wie vor nicht erkennbar, dass sichergestellt ist, dass Studierende auch tatsächlich in einem oder mehreren Modulen eine andere Prüfungsform als eine Klausur vorgelegt bekommen, so dass eine echte Reduzierung der Klausuren nicht ersichtlich ist.

Recht, Finanzmanagement und Steuern (LL.B.)

Die Auflage:

- **Der Anteil an Klausuren ist zu verringern und der Anteil alternativer Prüfungsleistungen ist zu erhöhen. Dies ist in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch aus-zuweisen. Die Prüfungsformate und Anforderungen sind an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren. Gegebenenfalls könnten in**

diesem Rahmen mehrere Prüfungsformate für ein Modul alternativ aufgeführt werden.

ist nicht erfüllt.

Begründung:

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist nunmehr in allen Modulen eine andere Prüfungsform als die Klausur möglich. Allerdings ist in der Regel die Klausur als Regelprüfungsform genannt und die anderen Prüfungsformen nur als Alternative. Da zudem die Wahl der Prüfungsform von jeweils Lehrenden festgesetzt wird, ist nach wie vor nicht erkennbar, dass sichergestellt ist, dass Studierende auch tatsächlich in einem oder mehreren Modulen eine andere Prüfungsform als eine Klausur vorgelegt bekommen, so dass eine echte Reduzierung der Klausuren nicht ersichtlich ist.

Recht, Personalmanagement und -psychologie (LL.B.)

Die Auflage:

- **Der Anteil an Klausuren ist zu verringern und der Anteil alternativer Prüfungsleistungen ist zu erhöhen. Dies ist in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch aus-zuweisen. Die Prüfungsformate und Anforderungen sind an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren. Gegebenenfalls könnten in diesem Rahmen mehrere Prüfungsformate für ein Modul alternativ aufgeführt werden.**

ist nicht erfüllt.

Begründung:

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen ist nunmehr in allen Modulen eine andere Prüfungsform als die Klausur möglich. Allerdings ist in der Regel die Klausur als Regelprüfungsform genannt und die anderen Prüfungsformen nur als Alternative. Da zudem die Wahl der Prüfungsform von jeweils Lehrenden festgesetzt wird, ist nach wie vor nicht erkennbar, dass sichergestellt ist, dass Studierende auch tatsächlich in einem oder mehreren Modulen eine andere Prüfungsform als eine Klausur vorgelegt bekommen, so dass eine echte Reduzierung der Klausuren nicht ersichtlich ist.

International Law and Business (LL.M., M.A., M.Sc.)

Die Auflage:

- **Es muss dargelegt werden, inwiefern die durch die englischsprachige Abschlussbezeichnung implizierte Internationalität gegeben ist und durch das Curriculum getragen wird. Der Anteil der Studieninhalte mit internationalem Bezug ist auszubauen sowie der Anteil der verbindlich festgelegten englischsprachigen Studieninhalte auf mindestens 50% zu erhöhen oder der Studiengang ist mit einem deutschsprachigen Studiengangstitel zu versehen.**

ist nicht erfüllt.

Begründung:

Nach den Modulbeschreibungen ist im Pflichtfachbereich lediglich für das Modul M 04 vorgeschrieben, dass die Vorlesung in englischer Sprache abgehalten wird. Im Wahlpflichtfachbereich „Wirtschaftsrecht“ ist eine englischsprachige Vorlesung nur für das Modul M05WR 3, im Wahlpflichtfachbereich „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ überhaupt nicht und im Wahlpflichtfachbereich „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ nur im Modul M08 RFS 4 zwingend vorgeschrieben. In allen andern Modulen hängt die Unterrichtssprache von der Entscheidung des Lehrenden und der Genehmigung es Prüfungsausschusses ab. Damit ist nicht gewährleistet, dass ein Studierender im wesentlichen Umfang englischsprachige Veranstaltungen absolviert hat, was dem Studiengangstitel zuwiderläuft.

Die anderen Auflagen werden als erfüllt bewertet.

Der Nachweis der Erfüllung der noch ausstehenden Auflagen der Studiengänge „International Law and Business“ (LL.M. / M.A. / M.Sc.), „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.), „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) und „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) ist bis zum 1. Januar 2015 bei ACQUIN einzureichen.

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der noch ausstehenden Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 31. März 2015 folgende Beschlüsse:

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Zusätzlich zu den bereits ausgesprochenen Empfehlungen wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Im Sinne der Kompetenzorientierung sollte auf eine Vielfalt der Prüfungsformen geachtet werden.

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (LL.B.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Zusätzlich zu den bereits ausgesprochenen Empfehlungen wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Im Sinne der Kompetenzorientierung sollte auf eine Vielfalt der Prüfungsformen geachtet werden.

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ (LL.B.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Zusätzlich zu den bereits ausgesprochenen Empfehlungen wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Im Sinne der Kompetenzorientierung sollte auf eine Vielfalt der Prüfungsformen geachtet werden.

Die Auflage des Masterstudiengangs „International Law and Business“ (LL.M.,M.A.,M.Sc.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Zusätzlich zu den bereits ausgesprochenen Empfehlungen wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Es sollte darauf geachtet werden, dass ein Mindestangebot von englischsprachigen Veranstaltungen besteht.